

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
| Hochschule   | <b>Hochschule Neubrandenburg</b>                                 |   |  |
| Ggf. Standort  |  |   |  |
| Studiengang  | <b>Soziale Arbeit</b>  |   |  |
| Abschlussbezeichnung                                     | <b>Bachelor of Arts (B.A.)</b>                                   |   |  |
| Studienform  | Präsenz  | <input type="checkbox"/>                          | Fernstudium <input type="checkbox"/>                 |
|  | Vollzeit   | <input type="checkbox"/>                          | Intensiv <input type="checkbox"/>                    |
|  | Teilzeit   | <input checked="" type="checkbox"/>               | Joint Degree <input type="checkbox"/>                |
|  | Dual   | <input type="checkbox"/>                          | Kooperation § 19 StudakkLVO <input type="checkbox"/> |
|  | Berufs- bzw. ausbildungs-<br>begleitend                          | <input checked="" type="checkbox"/>               | Kooperation § 20 StudakkLVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern)                              | <b>Acht Semester</b> (durch Anrechnung de facto sieben Semester) |   |  |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte                        | <b>180</b>   |   |  |
| Bei Masterprogrammen:                                    | konsekutiv <input type="checkbox"/>                              | weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/> |  |
| Aufnahme des Studienbetriebs am<br>(Datum)               | <b>1. März 2022</b>  |   |  |
| Aufnahmekapazität<br>(Maximale Anzahl der Studienplätze) | <b>30</b>  | Pro Semester <input type="checkbox"/>             | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>         |
|  | <b>25</b>  | Pro Semester <input type="checkbox"/>             | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>         |
|  |  | Pro Semester <input type="checkbox"/>             | Pro Jahr <input type="checkbox"/>                    |
| * Bezugszeitraum:  | 2022   |   |  |

|                               |                                     |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| Konzeptakkreditierung         | <input type="checkbox"/>            |
| Erstakkreditierung            | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) |                                     |

|                            |                  |
|----------------------------|------------------|
| Verantwortliche Agentur    | ACQUIN           |
| Zuständiger Referentin     | Clemens Bockmann |
| Akkreditierungsbericht vom | 09.02.2023       |

## Inhalt

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....  | <b>3</b>  |
| <b>Kurzprofil des Studiengangs</b> .....   | <b>5</b>  |
| <b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....   | <b>6</b>  |
| <b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....   | <b>7</b>  |
| 1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO).....   | 7         |
| 2 Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO).....  | 7         |
| 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO).....   | 8         |
| 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO) .....   | 12        |
| 5 Modularisierung (§ 7 StudakkLVO).....  | 12        |
| 6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO).....  | 13        |
| 7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....   | 13        |
| 8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakkLVO).....   | 14        |
| <b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....   | <b>15</b> |
| 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....  | 15        |
| 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....   | 16        |
| 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO).....   | 16        |
| 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO).....  | 21        |
| 2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO) .....  | 21        |
| 2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO) .....  | 28        |
| 2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO).....   | 29        |
| 2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO).....  | 30        |
| 2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO) .....  | 33        |
| 2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO).....   | 36        |
| 2.2.7 Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 StudakkLVO) .....  | 37        |
| 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkLVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO)..... | 38        |
| 2.3.2 Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO).....   | 40        |
| 2.4 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO) .....   | 41        |
| 2.5 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakkLVO) .....   | 44        |
| <b>III Begutachtungsverfahren</b> .....  | <b>45</b> |
| 1 Allgemeine Hinweise .....  | 45        |
| 2 Rechtliche Grundlagen.....   | 45        |
| 3 Gutachtergremium .....   | 45        |
| <b>IV Datenblatt</b> .....   | <b>46</b> |
| 1 Daten zum Studiengang.....   | 46        |
| 2 Daten zur Akkreditierung.....  | 46        |
| <b>V Glossar</b> .....   | <b>47</b> |

## Ergebnisse auf einen Blick

### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt  
 nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 5 StudakkLVO): Die Hochschule muss zur Anrechnung auf das erste Semester entweder eine individuelle Einstufungsprüfung vornehmen oder ein Modul/ Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten für ein (fiktives) erstes Semester entwerfen, damit die außerhalb des Hochschulwesens erbrachten Leistungen gegenüber den Anteilen des Studiums, die ersetzt werden sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

### Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt  
 nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 11 StudakkLVO): Die Hochschule muss sicherstellen, dass insbesondere in den berufspraktischen Teilen des Studiums alle formalrechtlichen Voraussetzungen (zeitlicher Umfang, geeignete Tätigkeit, modulare Einbindung und personale Anleitung) für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/in gewährleistet sind.
- Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1-3, 5 StudakkLVO): Die Hochschule muss gewährleisten, dass die Reflexion der Praxis in institutionalisierter Form auf Modulebene stattfindet.
- Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1-3, 5 StudakkLVO): Die Hochschule muss ein klares didaktisches Konzept für die umfangreichen Selbstlernzeiten entwerfen und implementieren, um den ausgewiesenen Workload sicherzustellen. Hierdurch wird auch die Äquivalenz zu einem grundständigen Studiengang sichergestellt. Möglich wäre bspw. eine Strukturierung durch Studienbriefe.

- Auflage 4 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1-3, 5 StudakklVO): Die Hochschule muss das Curriculum ergänzen um Inhalte zur
  - Gesellschaftsanalyse und -politik;
  - Sozialstrukturanalyse
  - Sozialtheorie;
  - Intersektionale Diskriminierung;
  - Ethischen Grundlagen der Sozialen Arbeit.

**Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StudakklVO**

Nicht einschlägig

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der berufsbegleitende Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) – im Folgenden Studiengang BSA genannt – ist eingebunden in zentrale Arbeitsschwerpunkte und Kompetenzfelder der Hochschule Neubrandenburg, insbesondere in das Kompetenzfeld „Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung“. Er wurde 2022 im Fachbereich „Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung“ (FB SBE) implementiert. Dieser Entwicklung vorausgegangen war eine langjährige Zusammenarbeit mit dem Institut für Weiterbildung e. V. (IfW) der Hochschule Neubrandenburg. Das An-Institut qualifizierte Berufstätige aus dem sozialen Bereich fort und bereitete diese auf die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester im grundständigen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) vor. Durch die Novellierung des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) musste das Modell neu angepasst werden. Auf Basis dieser Entwicklungen hat die Hochschule Neubrandenburg in Zusammenarbeit mit dem IfW und den Experten aus dem FB SBE das Konzept des berufsbegleitenden Studienganges BSA entwickelt. Grundlage hierfür war das bereits bestehende Angebot des grundständigen und akkreditierten Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ (B.A.) am FB SBE. Es besteht eine feste Kooperation mit dem IfW in Bezug auf die organisatorische Umsetzung des Studiengangs, wobei die akademische Verantwortung ausschließlich bei der Hochschule Neubrandenburg bzw. dem FB SBE liegt. Der Studiengang BSA ist ein gebührenpflichtiger Studiengang.

Ziel des Studiengangs BSA ist die vertiefende Aneignung von fachspezifischem Wissen und fachspezifischen Kompetenzen für die beruflichen Tätigkeiten von Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeitern auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse. Die praxisorientierte Ausrichtung der Lehrveranstaltungen sichert dabei auf Grundlage einer wissenschaftlich fundierten Ausbildung den unmittelbaren Anwendungsbezug der Lehrinhalte im Berufsalltag der Studierenden. Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium soziale und methodische Kompetenzen sowie Schlüsselqualifikationen gefördert. Der Studiengang BSA ist ein Teilzeitstudiengang, der auf eine Dauer von acht Semestern (vier Studienjahre, 180 ECTS-Punkte) angelegt ist. Aufgrund von Anrechnung von 30 ECTS-Punkten werden die Studierenden in das zweite Semester eingestuft, wodurch sich das aktive Studium auf sieben Semester reduziert. Die Präsenzzeiten finden zumeist freitags und samstags statt.

Der Studiengang BSA richtet sich an Berufstätige aus dem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit mit einem Berufsabschluss, die zudem über mindestens ein Jahr Berufspraxis verfügen und Interesse an einer akademischen Qualifikation haben. Die Nachfrage erfolgt zum einen durch die Berufserfahrenen selbst, zum anderen sind die zahlreichen, zumeist regionalen Unternehmen und sozialen Einrichtungen an einer wissenschaftlich fundierten, akademischen (Weiter-) Qualifizierung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter interessiert. Der Studiengang greift somit die Anforderungen der demografischen Entwicklung und den bestehenden hohen Bedarf an berufserfahrenen akademisch qualifizierten aus dem Bereich des Sozialwesens auf.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Das Gutachtergremium hat einen guten bis ambivalenten Eindruck von dem Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) [berufsbegleitend] gewonnen. Das Curriculum wurde nach Aussagen der Lehrenden weitgehend vom akkreditierten Vollzeitstudiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) übernommen, der auf dem Kerncurriculum Soziale Arbeit der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit beruht. Insofern liegt ein solides Curriculum vor, was jedoch den Modulbeschreibungen nicht immer zu entnehmen ist; viele wichtige Punkte wie bspw. eine Definition von Sozialer Arbeit sind dort nicht aufgeführt. Insgesamt waren es aber stärker die Anwendungsbezüge, die im Gutachtergremium vor dem Hintergrund eines berufsbegleitenden Studiums Fragen zur Vermittlung der Bezugswissenschaften aufgeworfen haben. Aufgrund der Berufserfahrung der Zielgruppe einerseits, der geringen formellen Eingangsqualifikationen– alles Studierende ohne (Fach-) Hochschulreife – andererseits, hat sich das Gutachtergremium mit dem Anrechnungsverfahren beschäftigt, dass nach gutachterlicher Einschätzung noch nicht den notwendigen formellen Voraussetzungen entspricht bzw. die pauschale Anrechnung der Berufspraxis und der Start des Studiums im zweiten Semester muss noch einmal überarbeitet werden.

Wesentliches Ziel des Studiengangs BSA ist die Vermittlung der Voraussetzungen zum reglementierten Beruf der Sozialarbeiterin bzw. des Sozialarbeiters. In Mecklenburg-Vorpommern wird das Verfahren zur staatlichen Anerkennung nicht durch das Ministerium durchgeführt, sondern das Recht der Verleihung steht der gradvergebenen Hochschule zu. Das Gutachtergremium bezweifelt, ob in Hinblick auf die angeleiteten berufspraktischen Anteile die formalen Hürden für die Verleihung eingehalten werden.

Gut schätzt das Gutachtergremium die Betreuung der Studierenden durch das IfW ein. Auch die eher informellen Studienzirkel im Kleinformat von bis zu vier Personen unterstützen die Präsenzveranstaltungen an den Wochenenden. Jedoch sieht das Gutachtergremium den Anteil der Präsenzveranstaltungen eher als gering an; der Präsenzanteil entspricht stärker einem (Online-) Fernstudium. Aus diesem Grund sieht das Gutachtergremium noch didaktischen Nachbesserungsbedarf im Selbststudium.

Abgesehen von diesen Schwachpunkten, die der Neuheit des Studienangebots geschuldet sind, bietet der Studiengang BSA eine solide Ausbildung im Feld der Sozialen Arbeit an und entspricht dem Ziel des lebenslangen Lernens.

## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakkLVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang BSA führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Er ist ein grundständiger, der Weiterbildung dienender Bachelorstudiengang (vgl. § 31 LHG M-V). Der berufsbegleitende Teilzeitstudiengang mit 180 ECTS-Punkten umfasst acht Semester (vgl. § 2 Fachprüfungsordnung (FPO)). Die längere Regelstudienzeit ist im Landesrecht unter § 29 Abs. 4 i. V. m. Abs. 7 LHG M-V geregelt. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung beträgt 20 ECTS-Punkte im Semester bzw. 25 ECTS-Punkte in den Semestern 5 und 6 und ist für einen Teilzeitstudiengang angemessen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2 Studiengangsprofile ([§ 4 StudakkLVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 12 Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 7 FPO).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 3 **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 Studak- KLVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang BSA sind in § 3 der Immatrikulationsordnung (ImmaO) festgelegt und verlangen eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife.

Für den Studiengang BSA sind weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 FPO vorgegeben: „Zulassungsvoraussetzung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ ist neben einer gültigen Hochschulzugangsberechtigung

1. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum\*zur
  - Erzieher\*in
  - Heilpädagog\*in
  - Heilerziehungspfleger\*in
  - Kinderdorfmutter\*vater
  - Assistent\*in im Gesundheits- und Sozialwesen
  - Ergotherapeut\*in
  - Sozialpädagogische\*r Assistent\*in
  - Heilerziehungspflegehelfer\*in
  - Sozialhelfer\*in/ Sozialassistent\*in
  - Haus- und Familienpfleger\*in (Berufsfachschule)
  - Altenpfleger\*in
  - Krankenschwester\*pfleger,
  - Physiotherapeut\*in,
  - Logopäd\*in,
  - Fachwirt\*in im Sozial-u. Gesundheitswesen
  - Kaufmann\*frau im Gesundheitswesen
  - Verwaltungsfachangestellte\*r im Sozialverwesen
  - Fachangestellte\*r für Arbeits- und Berufsförderung,
2. eine nachfolgende berufliche Tätigkeit in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit von mindestens 15 Wochenstunden und einer Dauer von mindestens 12 Monaten sowie
3. ein Motivationsschreiben, in dem die besondere Studienmotivation und die für das Studium relevanten Kenntnisse dargestellt werden, die in Beruf, Weiterbildung oder durch privates Engagement erworben wurden.“



Diese Zulassungsvoraussetzungen sind auch im Internet zu finden.<sup>1</sup> Nummer 2 trägt dem Anspruch von mindestens einem Jahr Berufspraxis Rechnung, das mit Weiterbildungsstudiengängen verbunden ist.

Außerdem können Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung zugelassen werden, wenn sie eine Zugangsprüfung gemäß der Zugangsprüfungsordnung (ZGPO) abgelegt haben (vgl. § 4 ImmaO). „Zur Prüfung kann gemäß § 19 Abs. 2 [LHG M-V] zugelassen werden, wer eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachweist. Ausbildung und Tätigkeit müssen einander entsprechen und in einem Berufsfeld erfolgt sein, welches einen unmittelbaren Sachzusammenhang zum angestrebten Studiengang aufweist. Zeiten der Kindererziehung können auf die berufliche Tätigkeit bis zu zwei Jahren angerechnet werden.“ (§ 2 Abs. 1 ZGPO) Nach Aussage der Hochschule trifft dieser Sachverhalt auf die meisten der Bewerberinnen und Bewerber zu.

Die FPO sieht in § 3 Abs. 4 eine Zulassungsordnung (ZuO) vor, wenn der Studiengang BSA zulassungsbeschränkt ist. Da hier die Hochschule Neubrandenburg die Anzahl der Studienplätze auf 30 festgelegt hat, gilt § 1 Abs. 2 ZuO entsprechend: „(2) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für diesen Fall jährlich neu festgelegt. Übersteigt die Zahl der zugangsberechtigten Bewerber\*innen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird ein Auswahlverfahren auf Grundlage dieser Satzung durchgeführt.“ Das Auswahlverfahren ist in § 5 ZuO näher beschrieben: „Anhand des Studieneignungstestes nach § 4 Absatz 2<sup>2</sup> und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 3 Absatz 2<sup>3</sup> wird eine Rangliste gebildet, in dem die Abschlussnote des Studieneignungstestes für jeden gemäß § 3 Absatz 3<sup>4</sup> festgestellten Punkt um 0,2 verbessert wird.“

---

<sup>1</sup> Bewerbungsverfahren für den berufsbegleitenden Studiengang Soziale Arbeit: <https://www.hs-nb.de/studiengaenge/bachelor/soziale-arbeit-berufsbegleitend-ba/bewerbung/> (zuletzt abgerufen am 25. Oktober 2022).

<sup>2</sup> § 4 Abs. 2 ZuO: „Der Studieneignungstest besteht aus einer schriftlichen Aufsichtsarbeit im Umfang von vier Zeitstunden. Von der\*dem Bewerber\*in sind zu fordern:

1. Denk- und Urteilsfähigkeit,
2. Verständnis für wissenschaftliche Fragestellungen im Handlungsfeld der Sozialen Arbeit,
3. die Fähigkeit, Gedanken schriftlich in verständlicher Weise darzulegen,
4. die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.“

<sup>3</sup> § 3 Abs. 2 ZuO: Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:

1. mit welchen Interessen und Erfahrungen die\*der Bewerber\*in das Studium aufnehmen möchte,
2. welche Ziele mit der Entscheidung zum Studium verfolgt werden,
3. welche für das Studium relevanten Kenntnisse bestehen, die in Beruf, Weiterbildung oder durch privates Engagement erworben wurden.“

<sup>4</sup> § 3 Abs. 3 ZuO: „Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens zwei Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden Parameter nach Absatz 2 Punkt 1 bis 3 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Die Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt  
1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt“

Besteht zwischen einzelnen Bewerber\*innen Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.“

Der Studieneignungstest wird anscheinend aber nicht nur für das Auswahlverfahren herangezogen, sondern generell für das Zulassungsverfahren: „(1) Der Studieneignungstest und das Motivations schreiben sollen feststellen, ob die\*der Bewerber\*in die Fähigkeit besitzt, den angestrebten Studiengang erfolgreich absolvieren zu können.“ (§ 4 ZuO) Die scheinbare Doppelung zur ZGPO ist damit zu erklären, dass die ZGPO allgemeine Zugangsvoraussetzungen schafft, aber keine Beschränkung der Studienplätze zulässt. Deshalb ist für den Studiengang BSA die ZuO zusätzlich geschaffen worden, um über ein Raking die Teilnehmerzahl begrenzen zu können.

Zusätzlich ist in § 3 Abs. 3 FPO ein erfolgreiches Einstufungsverfahren für das zweite Semester vorgesehen: „(3) Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung laut Absatz 2 und die mindestens 12-monatige berufliche Erfahrung wird auf Grundlage der Einstufungsprüfungsordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ in ein höheres Fachsemester mit 30 ECTS-Punkten angerechnet. Zugelassen zum Studium wird nur, wer 30 ECTS-Punkte erfolgreich im Einstufungsverfahren angerechnet bekommt und die weiteren Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang erfüllt.“

Das Einstufungsprüfung wird durch § 20 LHG M-V ermöglicht: „(1) In Studiengängen, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, kann Bewerberinnen und Bewerbern, die für den entsprechenden Studiengang bisher an keiner Hochschule für ein Vollzeitstudium immatrikuliert waren, von der Hochschule aufgrund einer Einstufung der Zugang zum Studium in einem höheren als dem ersten Semester ermöglicht werden.

(2) Voraussetzungen für die Einstufung in ein höheres als das erste Fachsemester sind:

1. die Qualifikation für das gewählte Studium nach §§ 18 und 19,
2. eine einschlägige Berufsausbildung oder Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren.

(3) Die Einzelheiten der Einstufung werden durch die Hochschule in einer Einstufungsprüfungsordnung geregelt. Die Einstufung in ein höheres Fachsemester kann unter Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden,

1. auf der Grundlage einer Einstufungsprüfung erfolgen, in der die Hochschule die individuellen Kenntnisse der Bewerberinnen oder der Bewerber prüft oder
2. durch die Hochschule aufgrund von Unterlagen der Bewerberinnen oder der Bewerber erfolgen, mit denen nachgewiesen wird, dass die außerhalb des Hochschulwesens erbrachten Leistungen gegenüber den Anteilen des Studiums, die ersetzt werden sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind oder

3. bei homogenen Bewerbergruppen auch pauschal erfolgen, wenn Teile des Studienprogramms der Hochschule an eine nichthochschulische Einrichtung ausgelagert wurden und dort im Rahmen eines Kooperationsabkommens mit der Hochschule durchgeführt worden sind.“

Die Einstufungsprüfungsordnung (EPO) setzt alle in § 20 Abs. 2 und 3 LHG M-V genannten Punkte eine Berufsausbildung gemäß § 3 Abs. 2 FPO voraus (vgl. § 1 Abs. 2 und 3 EPO). „Zur Einstufung in das zweite Fachsemester werden Bewerber\*innen mit Hochschulzugangsberechtigung sowie einer der in § 1 Absatz 3 aufgeführten erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungen und einer beruflichen Tätigkeit in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit von mindestens 15 Wochenstunden und einer Dauer von mindestens 12 Monaten zugelassen.“ (§ 2 Abs. 1 EPO)

Die Anrechnung der Berufsausbildung erfolgt also pauschal auf das erste Semester, ohne dass hierfür eine Anrechnung gemäß § 20 Abs. 3 LHG M-V erfolgt, denn weder erfolgt neben dem Studieneignungstest, der aber nicht die Einstufung, sondern die allgemeine Zulassung gemäß § 19 Abs. 2 LHG regelt<sup>5</sup>, eine Anrechnung gegenüber den Anteilen des Studiums, die ersetzt werden sollen, noch gibt es eine Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen, aufgrund derer eine pauschale Anrechnung möglich wäre. Da letztere Option nicht besteht, muss der FB SBE eine Anrechnung nach § 20 Abs. 2 Nummer 1 oder 2 LHG M-V vornehmen, d. h. entweder wird eine zusätzliche Einstufungsprüfung vorgenommen oder es muss ein Modul/ müssen Module im Umfang von 30 ECTS-Punkte für ein (fiktives) erstes Semester entworfen werden, damit die außerhalb des Hochschulwesens erbrachten Leistungen gegenüber den Anteilen des Studiums, die ersetzt werden sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss zur Anrechnung auf das erste Semester entweder eine individuelle Einstufungsprüfung vornehmen oder ein Modul/ Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten für ein (fiktives) erstes Semester entwerfen, damit die außerhalb des Hochschulwesens erbrachten Leistungen gegenüber den Anteilen des Studiums, die ersetzt werden sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

---

<sup>5</sup> vgl. auch § 2 Abs. 6 EPO: „Die erfolgte Einstufung ist keine Zulassung zum weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ an der Hochschule Neubrandenburg.“

#### 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakkLVO](#))

##### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs BSA wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Bachelor of Arts“ (B. A.). Dies ist in § 1 Abs. 2 FPO hinterlegt. Da es sich bei dem Studiengang BSA um einen Studiengang der Sozialwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 5 Modularisierung ([§ 7 StudakkLVO](#))

##### **Sachstand/Bewertung**

Das Studium umfasst insgesamt 19 Module (15 Pflichtmodule, 1 Komplementärmodul, 2 Projektmodule und die Bachelorarbeit). Die Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters absolviert werden können. Pro Semester sind in der Regel drei Module zu absolvieren.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Statistische Angaben zur Einordnung des individuellen Abschlusses werden im Diploma Supplement nicht ausgewiesen. Die Hochschule Neubrandenburg macht jedoch geltend, dass seit dem Wintersemester 2017/18 ECTS-Einstufungstabellen aus in der Regel den letzten drei akademischen Jahren gebildet werden, die Tabellen jährlich aktualisiert und als Zeugnisergänzung ausgehändigt werden. Wenn die Referenzgruppe aber weniger als 20 Abschlüsse aufweist, werden keine Tabellen erstellt. Für den Studiengang BSA lagen die ECTS-Einstufungstabellen daher noch nicht vor, weil noch keine Absolventinnen und Absolventen ausgewiesen sind.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 6 Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakkLVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Ein ECTS-Punkt umfasst im Studiengang BSA 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwands (vgl. 17 Abs. 4 Rahmenprüfungsordnung (RPO)). Die Module umfassen jeweils eine unterschiedliche Anzahl von Lehrveranstaltungen, daher variiert die zu vergebene Anzahl von ECTS-Punkten zwischen 5 und 10. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung beträgt 20 ECTS-Punkte im Semester bzw. 25 ECTS-Punkte in den Semestern 5 und 6. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Zum Bachelorabschluss werden zuzüglich der Anrechnung 180 ECTS-Punkte erreicht.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 10 Abs. 7 der RPO festgelegt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 20 Abs. 5 LHG M-V festgelegt. Die Bestimmungen des LHG M-V finden als „höheres Recht“ an der Hochschule konsequent Anwendung, sollten aber in die RPO übernommen werden. In ihrer Stellungnahme macht die HS Brandenburg geltend, dass sich die RPO aktuell in der Überarbeitung befindet und dass diese Empfehlung berücksichtigt werden soll.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Die Agentur schlägt folgende Empfehlung vor:

- Die Bestimmungen des § 20 Abs. 5 LHG M-V sollten in der RPO aufgeführt werden.

## 8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StudakkLVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Nach § 32 Absatz 2 LHG M V können Hochschulen hochschuleigene Weiterbildungsstudiengänge mit Bildungsanbietern außerhalb des Hochschulbereichs durchführen. Die Hochschule Neubrandenburg und das IfW wirken bei der Einrichtung und Durchführung des Studiengangs BSA zusammen. Art, Umfang und gegenseitige Leistungen beider Kooperationspartner sind in einem Kooperationsvertrag festgehalten. Auf die Kooperation wird auf der Website des Studiengangs hingewiesen<sup>6</sup>.

Für die Lehre ist ausweislich des Kooperationsvertrages ausschließlich die Hochschule Neubrandenburg zuständig. Das IfW leistet unterstützende Tätigkeiten auf organisatorisch-administrativer Ebene bis hin zur „Begleitung und Unterstützung der Studierenden außerhalb der Lehre“. Insofern das IfW keine Lehranteile übernimmt, ist die vollständige Hoheit der Hochschule Neubrandenburg über den Studiengang BSA gegeben.

Obwohl die Hochschule Neubrandenburg über eine eigenes Weiterbildungszentrum verfügt, hat sich der FB SBE dafür entschieden den Studiengang BSA weiterhin am IfW anzusiedeln, da dort auch die bisherigen Kooperationen verortet waren.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>6</sup> Kooperationspartner: <https://www.hs-nb.de/studiengaenge/bachelor/soziale-arbeit-berufsbegleitend-ba/kooperationspartner/> (zuletzt abgerufen am 25. Oktober 2022).

## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Gutachtergremium hat sich für diese Erstbegutachtung vor allem mit der Genese des Studiengangs, seiner Zielgruppe, den Lehrinhalten und dem Lern-/Lehrkontext beschäftigt. Die Eingangsqualifikationen der Zielgruppe – alles Studierende ohne (Fach-) Hochschulreife – hat das Gutachtergremium beschäftigt, weshalb das Konzept der Studieneignungsprüfung und das Einstufungsverfahren für das zweite Semester Gegenstand der Diskussionen war.

Die Ausrichtung des Curriculums am Kerncurriculum der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit<sup>7</sup> ist im Gutachtergremium nicht auf einhelliges Echo gestoßen; eine Orientierung an dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit, der vom Fachbereichstag Soziale Arbeit verabschiedet worden ist, wurde wegen der besseren Abstimmung zum Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) für vielversprechender erachtet. Insgesamt waren es aber stärker die individualistischen und Anwendungsbezüge, die im Gutachtergremium vor dem Hintergrund eines berufsbegleitenden Studiums Fragen zur Vermittlung der Bezugswissenschaften aufgeworfen haben.

Die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter war ein weiterer Punkt der Diskussion zum Curriculum. Ohne die Voraussetzungen des rechtlichen Rahmens in Mecklenburg-Vorpommern zu kennen, der den Hochschulen die Anerkennung ermöglicht, konnte das Gutachtergremium nicht abschließend klären, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung gegeben sind. Normalerweise ist eine angeleitete Praxisphase mit Betreuung durch qualifiziertes Personal in der jeweiligen Praxisstelle vorgesehen, worauf im Studiengang BSA durch Anrechnung der Berufserfahrung verzichtet wird.

Der letzte große Diskussionspunkt war der Lern-/Lehrkontext. Die Studierenden treffen sich freitags und samstags mit den Lehrenden, um an einem Blockwochenende die Kursinhalte durchzunehmen. Diese Kurse werden in Studienzirkeln nachbereitet, die vom IfW mit organisiert werden. Der Umfang der Präsenzanteile, der Selbstlernanteile und der Zeit in den Studienzirkeln wurde im Gutachtergremium intensiv besprochen.

Weitere Gesprächsthemen waren die Personal- und Ressourcenausstattung, das Prüfungssystem sowie die Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit im Studiengang BSA.

---

<sup>7</sup> Kerncurriculum Soziale Arbeit: [https://www.dgsa.de/fileadmin/Dokumente/Aktuelles/DGSA\\_Kerncurriculum\\_final.pdf](https://www.dgsa.de/fileadmin/Dokumente/Aktuelles/DGSA_Kerncurriculum_final.pdf) (zuletzt abgerufen am 25. Oktober 2022).

## 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakkLVO)

### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudakkLVO](#))

#### Sachstand

„Ziel des berufsbegleitenden, weiterbildenden Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ ist die akademische Qualifizierung Berufserfahrener aus dem Bereich des Sozialwesens zum „Bachelor of Arts“. Das Studiengangskonzept unterstützt die Studierenden sowohl in der Aneignung wissenschaftlicher Kenntnisse, Arbeitsformen, Fragestellungen und Methoden als auch im Kennenlernen der professionellen Praxis inklusive der Reflexion eigener Praxiserfahrungen.“<sup>8</sup>

Die Studienziele des Studiengangs BSA sind in § 2 Abs. 1 der Fachstudienordnung (FSO) aufgeführt: „Ziel des weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiums „Soziale Arbeit“ ist die vertiefende Aneignung von fachspezifischem Wissen und fachspezifischen Kompetenzen für die beruflichen Tätigkeiten von Sozialarbeiter\*innen auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse. Die praxisorientierte Ausrichtung der Veranstaltungen sichert dabei auf Grundlage einer wissenschaftlich fundierten Ausbildung den unmittelbaren Anwendungsbezug der Lehrinhalte im Berufsalltag der Studierenden. Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium soziale und methodische Kompetenzen sowie Schlüsselqualifikationen gefördert.“ Unter den Dokumenten zum berufsbegleitenden Studiengang Soziale Arbeit (Bachelor) auf der Internetseite des Studiengangs<sup>9</sup> ist neben dem Diploma Supplement, EPO, FPO, Modulbeschreibungen, Studien- und Prüfungsplan sowie ZuO auch die FSO aufgeführt.<sup>10</sup>

Im englischsprachigen Diploma Supplement<sup>11</sup> werden unter 4.2 „programme learning outcomes“ auch die zu erwerbenden Qualifikationen wie folgt benannt: „The Social Work Program prepares students for generalist social work practice and enables them to develop a profound understanding and integration of social work theories, methods and practice. The program equips social workers with professional knowledge, values, and methodical skills to work with individuals, families, groups, organizations, and communities. Graduates will be able to adopt a professional identity, substantiate

---

<sup>8</sup> Ziele und Profil des Studiengangs: <https://www.hs-nb.de/studiengaenge/bachelor/soziale-arbeit-berufsbegleitend-ba/berufsbild-und-karriere/> (zuletzt abgerufen am 25. Oktober 2022).

<sup>9</sup> Dokumente des berufsbegleitenden Studiengangs Soziale Arbeit (Bachelor): <https://www.hs-nb.de/studiengaenge/bachelor/soziale-arbeit-berufsbegleitend-ba/erfahrungsberichte/> (zuletzt abgerufen am 25. Oktober 2022).

<sup>10</sup> Fachstudienordnung: [https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/studiengaenge-fachbereiche/Pruefungs-Studien-Ordnungen/SBE.SOB/2021/SBE.SOB.2021\\_FSO.pdf](https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/studiengaenge-fachbereiche/Pruefungs-Studien-Ordnungen/SBE.SOB/2021/SBE.SOB.2021_FSO.pdf) (zuletzt abgerufen am 25. Oktober 2022).

<sup>11</sup> Diploma Supplement: [https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/studiengaenge-fachbereiche/Pruefungs-Studien-Ordnungen/SBE.SOB/2021/SBE.SOB.2021\\_DpS.pdf](https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/studiengaenge-fachbereiche/Pruefungs-Studien-Ordnungen/SBE.SOB/2021/SBE.SOB.2021_DpS.pdf) (zuletzt abgerufen am 25. Oktober 2022).



their actions theoretically and methodically, and utilize reflective practice methods. They will develop an understanding to deal with a diverse set of clients and demonstrate skills to advocate for human rights and social justice.“

In den Modulbeschreibungen sind die jeweiligen Lernziele bzw. Lernergebnisse differenziert für die einzelnen Modulinhalte dargestellt.

Der Studiengang BSA ist angelehnt an den bereits akkreditierten Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) und ein nach Angaben der Lehrenden auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen aufbauendes Studium, in welchem die Studierenden bio-psychoziale Problemstellungen und ihre sozialarbeiterischen Lösungsansätze kennen lernen. Das Ziel des Studiengangs BSA ist es, die wissenschaftlichen Ansprüche des Fachgebietes mit den vorhandenen Kenntnissen aus der Berufspraxis zu verknüpfen.

Es ist beabsichtigt, dass die Studierenden nach Abschluss des Studiums über genügend fachspezifische Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, um in den unterschiedlichen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit kompetent und professionell wirken zu können. Zielsetzung ist nach Aussage der Lehrenden, dass die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sind, soziale Probleme wahrzunehmen und in Hinblick auf ihre Ursachen zu analysieren, Hilfe und Unterstützung methodisch zu gestalten und reflexiv zu handhaben. Die Absolventinnen und Absolventen sollen beratend, betreuend, erzieherisch und auch verwaltend, organisierend und koordinierend tätig sein können. Hierfür werden u. a. in drei Modulen „Theorie und Praxis methodischen Handelns“ Kompetenzen vermittelt.

Genuiner Bestandteil und Zielsetzung des Studiengangs BSA sind nach Aussage der Lehrenden die Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Studierenden und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement, d. h. die Befähigung zu kritischer, verantwortungsbewusster und reflektierter Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse. Dies gelingt durch die organisatorisch, inhaltlich und methodisch enge Verzahnung theoretischer und praktischer Inhalte (Double-/ Deutero-Loop-Learning). In diesem Kontext sind insbesondere die Module „Projektwerkstatt 1 und 2“ (SOB.21.005 und SOB.21.015), „Forschung in der Sozialen Arbeit“ (SOB.21.014) sowie „Theorien und Praxis methodischen Handelns: Transfer der Theorieansätze in die Praxis“ (SOB.21.016) wegen ihrer Praxisnähe und fachlichen Reflexion zu beachten.

Mit dem Studienabschluss ist die staatliche Anerkennung zur Sozialarbeiterin bzw. zum Sozialarbeiter verbunden.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und in § 2 Abs. 1 FSPO und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement sowie auf der Internetseite des Studiengangs transparent gemacht. Im Studiengangsflyer werden sie hingegen nicht adressiert.<sup>12</sup>

Die Qualifikationsziele umfassen eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Dennoch sieht das Gutachtergremium Verbesserungspotential in der Ausformulierung der Qualifikationsziele: Das Studienkonzept orientiert sich am „Kerncurriculum Soziale Arbeit“<sup>13</sup> der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit. Da das „Kerncurriculum“ keine Kompetenzbeschreibung vornimmt,<sup>14</sup> empfiehlt das Gutachtergremium, sich für künftige Weiterentwicklungen am „Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit“ des Fachbereichstags Soziale Arbeit auszurichten, der einen klaren Kompetenzbezug aufweist und entsprechend dem Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen ausformuliert ist, zumal der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit bereits mehrmals überarbeitet worden ist und nunmehr seit dem Jahr 2016 in der sechsten Version vorliegt, wohingegen das Kerncurriculum im Wesentlichen auf einen Entwurf aus dem Jahr 2006 zurückgeht.

Die Studierenden des Studiengangs BSA kommen aus der Berufspraxis und führen diese auch während des Studiums fort, das berufsbegleitend organisiert ist (siehe Kapitel II.2.2.7). Der Studiengang nimmt Bezug auf die vorherige Berufstätigkeit (siehe Kapitel I.3), bezieht die Berufspraxis in das Studium mit ein und sorgt für verbesserte Berufschancen im Nachgang. Insofern sind die Absolventinnen und Absolventen sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben.

Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben inklusive Hierarchieebene sind nicht extra definiert, denn mit dem Abschluss gelangen die Absolventinnen und Absolventen auch in den Genuss der staatlichen Anerkennung zur Sozialarbeiterin bzw. zum Sozialarbeiter und können entsprechende Aufgaben jenseits ihrer bisherigen Arbeitstätigkeit aufnehmen. Das Gutachtergremium hat keine Kenntnisse über die speziellen Voraussetzungen zur staatlichen Anerkennung zur Sozialarbeiterin bzw. zum Sozialarbeiter in Mecklenburg-Vorpommern, zieht jedoch in Zweifel, dass die staatliche Anerkennung tatsächlich erteilt werden kann, weil bundesweit 100 Tage

---

<sup>12</sup> Flyer zum Studiengang: [https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/Studium\\_Weiterbildung/Weiterbildung/SB\\_SOB/BBSA-2022-booklet-web.pdf](https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/Studium_Weiterbildung/Weiterbildung/SB_SOB/BBSA-2022-booklet-web.pdf) (zuletzt abgerufen am 20. Januar 2022).

<sup>13</sup> Kerncurriculum Soziale Arbeit. Eine Positionierung der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit: [https://www.dgsa.de/fileadmin/Dokumente/Aktuelles/DGSA\\_Kerncurriculum\\_final.pdf](https://www.dgsa.de/fileadmin/Dokumente/Aktuelles/DGSA_Kerncurriculum_final.pdf) (zuletzt abgerufen am 9. Januar 2023).

<sup>14</sup> Siehe Ebd., S. 1.: „Das Kerncurriculum definiert keine qualitativen Unterschiede zwischen den verschiedenen Studienniveaus (Bachelor, Master, Promotion), sondern beschreibt zentrale Lehrinhalte von Studiengängen der Sozialen Arbeit.“

begleitetes Praktikum Voraussetzung sind, die hier aber nicht vorliegen. Vielmehr wird die (unbegleitete) Berufspraxis auf das Studium angerechnet (siehe Kapitel II.2.2.1). Auch wenn die Lehrenden argumentiert haben, dass die Studierenden aus Trägerorganisationen stammen, mit denen eine langjährige Zusammenarbeit besteht und die eine Begleitung gewährleisten können, so entbindet dies nicht den FB SBE, diese – auf die jeweiligen Studieninhalte abgestimmte – Begleitung für alle Studierenden strukturell einzufordern. Zudem werden den Studierenden in begleiteten Praktika i. d. R. die Breite des späteren beruflichen Anwendungsspektrums aufgezeigt, was bei einer (spezialisierten) Berufsausübung nicht gegeben sein muss, so dass hier ein weiteres Defizit für eine staatliche Anerkennung vorliegen könnte. Diesen Einwand lässt der FB SBE nicht gelten, denn die Studierenden kommen aus unterschiedlichen Berufen und können durch den gegenseitigen Austausch die Breite der beruflichen Aufgaben hinreichend transportieren. Bis zur Vorlage der formalrechtlichen Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiters muss das Gutachtergremium diesen Punkt als nicht erfüllt bewerten und entsprechend beauftragen.

In Ihrer Stellungnahme verweist die Hochschule Neubrandenburg auf das Sozialberufe-Anerkennungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern (SobAnG M-V), wonach die „Aufgabe der Anerkennung als staatliche Aufgabe zur Erfüllung im Auftrag des Landes (...) auf die Hochschule des Studienabschlusses übertragen [wird].“ (§ 1 Abs. 2 SobAnG M-V). Zwar werden „angeleitete Praxisanteile im Umfang von 100 Tagen einschließlich eines Erfolgsnachweises für die Absolventinnen und Absolventen in anerkannten Praxisstellen“ eingefordert, damit die staatliche Anerkennung für den Studiengang BSA erfolgen kann (§ 3 Abs. 1 Punkt 2 SobAnG M-V), aber als „Praxisanteile können sozialarbeiterische Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugend- und Sozialhilfe sowie auf den Gebieten von Bildung, Arbeitsmarkt und Gesundheit anerkannt werden.“ (§ 3 Abs. 2 SobAnG M-V). Zweifelsohne führen die Studentinnen und Studenten im Studiengang BSA vor und während des Studiums sozialarbeiterische Tätigkeiten von deutlich länger als 100 Tagen durch, was durch das Zulassungsverfahren festgestellt wurde.

Das Gutachtergremium entnimmt der Rechtslage, dass generell im SobAnG M-V während des Studiums ein hunderttägiges Praktikum (= 800 Stunden) gefordert ist, das in geeigneten Praktikumsstellen unter modulare Anbindung an den Studiengang durch eine geeignete Person am Arbeitsort und im Studiengang erfolgen muss. Insofern wird eine zeitliche, strukturelle, inhaltliche und personale Verzahnung gefordert, die zum Ziel hat, dass die Studierenden ihre Berufstätigkeit und ihr Erleben in der Praxis im Rahmen der Praxisreflexion auf die Profession der Sozialen Arbeit übertragen und dies entsprechend einordnen können. Eine reine Berufstätigkeit kann aus Sicht des Gutachtergremiums jedoch nicht mit einer angeleiteten Tätigkeit verglichen werden; der Lernort Praxis ist ohne Anleitung und Reflexion nicht gegeben. Die Überprüfung des Arbeitsverhältnisses wie auch die modulare Einbindung wie auch die Anleitung sind daher notwendige Bedingungen einer auch immer gearteten Anrechnung.

Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang BSA wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen sehr gut gefördert. Bspw. wird die Selbstorganisationsfähigkeit allein schon durch das berufsbegleitende Studium begünstigt. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit wird im Modul „Beratung“ geschult, Teamfähigkeit in Gruppenarbeiten während des Selbststudiums. Ebenfalls wird die zivilgesellschaftliche und politische Rolle der Absolventinnen und Absolventen gestärkt. Sie sind durch Lehrveranstaltungen in bspw. den Modulen „Sozialpolitische, ökonomische und organisationale Grundlagen Sozialer Arbeit“ oder „Normative Grundlagen der Sozialen Arbeit“ in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten und gegebenenfalls nach weiteren Studien Führungsaufgaben in der Sozialen Arbeit oder anderen gesellschaftlichen Bereichen zu übernehmen.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau – mit Ausnahme der offenen Frage in Bezug auf die staatliche Anerkennung – aus Sicht des Gutachtergremiums als gut zu bewerten. Im Bachelorstudiengang BSA werden die wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen sichergestellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss sicherstellen, dass insbesondere in den berufspraktischen Teilen des Studiums alle formalrechtlichen Voraussetzungen (zeitlicher Umfang, geeignete Tätigkeit, modulare Einbindung und personale Anleitung) für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/in gewährleistet sind.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Studiengang sollte den Qualifikationsrahmen für Soziale Arbeit in der curricularen Weiterentwicklung berücksichtigen.

## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO)

### 2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO)

#### Sachstand

Das Studium umfasst insgesamt 19 Module (15 Pflichtmodule, 1 Komplementärmodul, 2 Projektmodule und die Bachelorarbeit):

| Kennungen   | Modulname  | Modulart | Seester | Lehrform | Präsenz/ Studien- zirkel | ECTS- Punkte | Prüfung       | Benotet / endnoten- relevant |
|---|--|----------|---------|----------|--------------------------|--------------|---------------|------------------------------|
| <b>Vorqualifikation im Umfang 30 ECTS sind anrechenbar vgl. Einstufungsprüfungsordnung und § 3 Abs. 2 Fachprüfungsordnung</b> |  |          |         |          |                          | <b>30</b>    | <b>-</b>      | <b>-</b>                     |
| SOB.21.001  | Handlungsfelder, Zielgruppen und Theo- rien Sozialer Ar- beit                                  | PM       | 2.      | SL       | 64/ 35                   | 10           | AHA 5         | ja/ja                        |
| SOB.21.002  | Geschichte Sozialer Arbeit   | PM       |         | SL       |                          |              |               |                              |
| SOB.21.003  | Lebenslagen und Lebenswelten aus soziologischer Per- spektive                                  | PM       |         | SL       |                          |              |               |                              |
| SOB.21.004  | Theorie und Praxis methodischen Handelns: Grundlagen 1   | PM       |         | SL       |                          |              |               |                              |
| SOB.21.005  | Projektwerkstatt 1   | PM       | 3.      | SL       | 24/ 92                   | 10           | AP 10/ AP 10  | ja/ja                        |
| SOB.21.006  | Pädagogische Grundlagen  | PM       |         | SL       |                          |              |               |                              |
| SOB.21.007  | Theorie und Praxis methodischen Handelns: Grundlagen 2   | PM       | 4.      | SL       | 32/ 48                   | 8            | AHA 10 / M 15 | ja/ja                        |
| SOB.21.008  | Sozialpolitische, ökonomische und organisationale Grund- lagen Sozialer Arbeit                 | PM       |         | SL       |                          |              |               |                              |
| SOB.21.009  | Lebenslagen und Lebenswelten aus psychologischer und gesundheitswissenschaftlicher Perspektive | PM       |         | SL       |                          |              |               |                              |
| SOB.21.010  | Ästhetik – Bildung – Medien – Kunst  | PM       | 5.      | SL       | 16/ 16                   | 5            | AP 30         | nein/nein                    |
| SOB.21.011  | Normative Grundlagen der Sozialen Arbeit   | PM       |         | SL       |                          |              |               |                              |
| SOB.21.012  | Normative Perspektiven der Sozialen Arbeit   | PM       |         | SL       |                          |              |               |                              |
| SOB.21.013  | Beratung   | PM       |         | SL       |                          |              |               |                              |
| SOB.21.014  | Forschung in der Sozialen Arbeit   | PM       | 6.      | SL       | 16/ 36                   | 5            | AHA 5         | nein/nein                    |
| SOB.21.015  | Projektwerkstatt 2   | PM       |         | SL       |                          |              |               |                              |
| SOB.21.016  | Theorien und Praxis methodischen Handelns: Transfer der Theorieansätze in die Praxis           | PM       | 7.      | SL       | 64/ 46                   | 15           | AP 10 / M 20  | ja/ja                        |
| SOB.21.017  | Komplementärmodul  | PM       |         | divers   |                          |              |               |                              |
| SOB.21.018  | Bachelor-Seminar   | PM       | 8.      | SL       | 16/ 29                   | 8            | AP 10         | ja/ja                        |
| SOB.21.019  | Bachelorarbeit   | PM       |         | /        |                          |              |               |                              |
| Summe:  |  |          |         |          |                          | 180          |               |                              |

#### Erläuterungen, Abkürzungen:

PM = Pflichtmodul

SCH n = schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) im Umfang von n Minuten

M n = mündliche Prüfung im Umfang von ca. n Minuten

AHA n = alternative Prüfungsleistung – Hausarbeit/Praxisbericht im Umfang von ca. n Seiten

AP = alternative Prüfungsleistung gem. § 8 Abs. 1 Fachprüfungsordnung – Art und Umfang ergibt sich aus der jeweiligen Modulbe- schreibung.

#### Lehrformen (Abkürzungen):

SL = seminaristische Lehrveranstaltung ≙ LV-Art „seminaristischer Unterricht“ gem. LVVO M-V

divers = alle Lehrformen möglich

Aufgrund der Anrechnung von 30 ECTS-Punkten auf das erste Semester (siehe Kapitel I.3) startet die Lehre mit dem zweiten Studiensemester.

Das erste Modul „Handlungsfelder, Zielgruppen und Theorien Sozialer Arbeit“ (SOB.21.001) spiegelt das konstruktivistische Lehr-/ Lernverständnis des Studiengangs wider und führt die Studierenden in das Studium der Sozialen Arbeit an der Hochschule Neubrandenburg ein: Reflexion eigener biografischer Erfahrungen in Bezug auf die Studienmotivation und -ziele, Selbstständiges und selbsttätiges Studieren und Verantwortungsübernahme für den eigenen Lernprozess (Studierfähigkeit), Einblick in die Handlungsfelder und die Zielgruppen Sozialer Arbeit als Anregung und Grundlegung für das Studium, eigene Fragestellungen an die Soziale Arbeit zu formulieren, Arbeiten in Lernwerkstätten. Auch das nachfolgende Modul „Geschichte der Sozialen Arbeit“ (SOB.21.002) dient den Studierenden zur theoretischen Einführung in das Fach.

In zwei Modulen werden „Lebenslagen und Lebenswelten aus soziologischer Perspektive“ (SOB.21.003) (zweites Semester) sowie „Lebenslagen und Lebenswelten aus psychologischer und gesundheitswissenschaftlicher Perspektiven“ (SOB.21.009) (viertes Semester) betrachtet. In der professionellen Praxis werden Menschen immer in bestimmten Phasen des Lebenslaufs angetroffen, in spezifischen sozialen Lagen und an konkreten Orten. Es geht um den soziologischen respektive psychologischen und gesundheitswissenschaftlichen Aufschluss dieser gesellschaftlichen Einbettung von Individuen, ihrer Probleme und Potentiale in einem bestimmten Alter und in konkreten Kontexten.

In den Modulen „Theorie und Praxis methodischen Handelns 1 und 2“ (SOB.21.004 und SOB.21.007) zu Beginn des dritten und vierten Semesters werden die Grundlagen methodischen Handelns in der Profession Sozialer Arbeit vermittelt. In Kleingruppen werden die theoretischen Grundlagen und unterschiedlichen Konzepte der Gesprächsführung und des Fallverstehens vermittelt und praxisnah an Beispielen aus den unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Studierenden eingeübt. Weiterhin werden Theorien von Gruppenpädagogik und Gruppendynamik sowie von Gemeinwesenarbeit und Sozialraumorientierung thematisiert. Diese unterschiedlichen Konzepte werden exemplarisch praxisnah verknüpft.

In den Modulen „Projektwerkstatt 1 und 2“ (SOB.21.005 und SOB.21.015) im dritten und sechsten Semester nehmen die Studierenden vor dem Hintergrund ihrer beruflichen Praxiserfahrungen ein gewähltes Projekt zum Anlass, um ihre handlungsbezogenen Kompetenzen zu überprüfen und zu entwickeln. Die Projektwerkstätten sollen den Blick auf die Praxis der Sozialen Arbeit vertiefen – bspw. bezogen auf spezifische Handlungsfelder und deren methodische Ansprüche und strukturelle Rahmenbedingungen. Die Studierenden werden angeregt, eigenverantwortlich, selbstständig und selbsttätig ihre Praxiserfahrungen kritisch zu reflektieren, eigene Qualifizierungsanforderungen zu

erkennen, Fragen an die Praxis der Sozialen Arbeit zu entwickeln sowie ein Projekt zu konzipieren, vorzubereiten, systematisch zu planen, durchzuführen und differenziert zu evaluieren.

Das Grundlagenmodul „Ästhetik – Bildung – Medien – Kunst“ (SOB.21.010) fokussiert im fünften Semester den Einfluss von Ästhetisierung und Mediatisierung auf Menschen und ihre Lebenswelten sowie die Möglichkeiten der Nutzung in der Sozialen Arbeit. Ein Standortmerkmal der Hochschule Neubrandenburg sind nach Aussage der Lehrenden qualitativ hochwertige Räume für ästhetisches Gestalten: ein geräumiges Theaterlabor mit Licht- und Tontechnik, ein Lern- und Lehrlabor Musik mit Tonstudio, mobilen Aufnahmeplätzen und umfassender Ausstattung mit Instrumenten sowie Lehr-/ Lernräume mit umfänglicher PC-Ausstattung (siehe auch Kapitel II.2.2.4). Diesem Modul schließen sich die rechtswissenschaftlichen Grundlagen mit ethischen Grundlagen in den beiden Modulen „Normative Grundlagen Sozialer Arbeit“ (SOB.21.011) und „Normative Perspektiven Sozialer Arbeit“ und (SOB.21.012) an.

Praxiserfahrungen und Praxisreflexionen durch die Lehrenden des FB SBE werden nach Aussagen der Lehrenden in dem Studiengang BSA eine besondere Bedeutung beigemessen, um auf einen Double-Loop/ Deutero-Lerneffekt zu erzielen. Dies trifft besonders auf die Module „Forschung in der Sozialen Arbeit“ (SOB.21.014) und „Theorien und Praxis methodischen Handelns: Transfer der Theorieansätze in die Praxis“ (SOB.21.016) im sechsten und siebten Semester zu. Durch das ebenfalls im siebten Semester angelegte Komplementärmodul (SOB.21.017) sind die Studierenden aufgefordert, ihre eigene Professionsentwicklung zu reflektieren und selbstständig Lehr-/ Lernangebote zu finden, die ihren jeweiligen Entwicklungsprozess unterstützen.

Das achte Semester ist allein den Abschlussmodulen Bachelorseminar und Bachelorarbeit gewidmet.

Zum Lehr- und Lernkontext findet sich im Studienflyer die Information, dass sich die Studierenden an „25 Präsenztage[n treffen], die sich auf ca. zehn Wochenenden (Freitag/ Samstag) und eine komplette Studienwoche (Montag-Freitag)<sup>15</sup> verteilen. Darüber hinaus ist ein intensives häusliches Selbststudium (Workload) erforderlich, das durch die Arbeit in regionalen, selbstorganisierten Studienzirkeln ergänzt wird. (...) Weiterhin wird die überaus bewährte und anerkannte Betreuung der Studierenden über das IfW sichergestellt. Dies stellt eine Besonderheit in diesem Studiengang dar. Die Studierenden arbeiten in Studienzirkeln. Hier werden die Inhalte der Vorlesungen gemeinsam aufbereitet, Inhalte diskutiert und Prüfungen vorbereitet. Dadurch fühlen sich die IfW-Studierenden rundum gut betreut, werden von vielen Formalien entlastet und können sich so voll auf die Studieninhalte konzentrieren.“<sup>16</sup>

---

<sup>15</sup> Es handelt sich um das Modul „Beratung“ (SOB.21.013).

<sup>16</sup> Wie Fußnote 12, Dauer und Ablauf, S. 7.

Zu jedem Modul werden nach Aussage der Lehrenden veranstaltungsbegleitende Präsentationen, Textdokumente und/oder andere Materialien und/oder Aufgaben zur Vermittlung von Lehr-/Lerninhalten über die Online-Lernplattform Moodle zur Verfügung gestellt.

Im Gegensatz zur Lehre, die vom FB SBE getragen wird, übernimmt das IfW die Studiengangskoordination. Dem Institut obliegt die Organisation, Beratung und Betreuung aller das Studium betreffenden Angelegenheiten. Hierzu zählen insbesondere die Studiengangberatung, die Studierendenbetreuung sowie fachliche Begleitung und Unterstützung der Studierenden außerhalb der Lehre, die ordnungsgemäße Organisation und Abstimmung des Studien- und Lehrveranstaltungsplans, Maßnahmen zur Gewinnung von Studierenden sowie die Organisation der Lehrveranstaltungen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium hat sich intensiv mit der Umsetzung der Qualifikationsziele im Curriculum befasst und besonders die drei Punkte Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen, Studieninhalte und Studienorganisation bzw. -durchführung mit den Lehrenden besprochen.

In Hinblick auf die Eingangsqualifikationen ist festzuhalten, dass der Studiengang BSA ausschließlich von Personen studiert wird, die aufgrund einer Ausbildung und daran anschließende Berufserfahrung das Studium aufnehmen. Dies führt dazu, dass die Studierenden mit dem Lehrstoff bereits praktisch sehr gut vertraut sind. Die Anrechnung der Berufspraxis auf das erste Semester ist daher durchaus möglich, muss aber den formellen und inhaltlichen Anforderungen genügen, was bislang noch nicht der Fall ist, weil nicht definiert ist, welche Kompetenzen durch die Berufserfahrung substituiert werden. Dies ist nicht nur ein formelles Problem für die Anrechnungspraxis, sondern auch ein inhaltliches, weil die Eingangsqualifikationen so nicht festgelegt sind. Diese Definition kann durch die Gestaltung eines – durch die Anrechnung – fiktiven ersten Fachsemesters oder einen Einstufungstest vorgenommen werden (siehe Auflage zu Kapitel I.4).

Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der noch festzulegenden Eingangsqualifikation adäquat aufgebaut, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Dennoch hat das Gutachtergremium bei der Durchsicht des Modulhandbuchs Defizite zumindest in der Darstellung ausgemacht. So sind die Themen Gesellschaftsanalyse und -politik, Sozialstrukturanalyse, Sozialtheorie, Intersektionale Diskriminierung und ethische Grundlagen der Sozialen Arbeit nicht ersichtlich. Die Lehrenden haben zwar versichert, dass diese Themen im Lehrstoff vorhanden und teilweise auch in Hausarbeiten vertieft werden. Auch in der Stellungnahme zum Gutachten wurde betont, dass die Verankerung gesellschaftspolitischer Themen aus bezugswissenschaftlicher Sicht in zwei Modulen durch die inhaltliche Auseinandersetzung mit Lebenslagen und Lebenswelten aus soziologischer Perspektive (SOB.21.003) sowie aus psychologischer und gesundheitswissenschaftlicher Perspektive (SOB.21.009) aufgegriffen wird sowie im Modul „Theorie und Praxis methodischen Handelns: Grundlage 1“ (SOB.21.004) in der Teilveranstaltung „Grundlagen methodischen



Handelns“. Ferner seien die rechtswissenschaftlichen Grundlagen mit ethischen Diskursen in zwei Modulen „Normative Grundlagen Sozialer Arbeit“ und „Normative Perspektiven der Sozialen Arbeit“ zusammengeführt. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sollten sich diese Bezüge dann aber auch im Modulhandbuch wiederfinden. Generell ist die Darstellung im Modulhandbuch sehr anwendungsbezogen, was es dem Gutachtergremium erschwert hat, eine normative Grundierung zu erkennen – eine Definition der Sozialen Arbeit fehlt bspw. in den ersten Semestern. Zudem hat sich der FB SBE gegen Literaturangaben im Modulhandbuch entschieden, um den Lehrenden die Flexibilität zu geben, ihre jeweilig präferierte Literatur zu verwenden und nicht an Vorgaben aus dem Modulhandbuch gebunden zu sein. Das Gutachtergremium ist jedoch der Ansicht, dass es für die Studierenden auf jeden Fall hilfreich ist, zumindest einen Überblick über die wesentliche Literatur zu erhalten – unabhängig von der dann tatsächlich von der Dozentin oder von dem Dozenten verwendeten Literatur. Zudem erhöhen Literaturangaben im Modulhandbuch auch die Verbindlichkeit eines gemeinsamen Curriculums.

Das Curriculum verfolgt einen individualistischen Ansatz mit Schwerpunkten in methodischem Handeln und Beratung – insgesamt 24 Semesterwochenstunden (SWS). Die Lehrenden erläuterten hierzu, dass man sich an dem Kerncurriculum Soziale Arbeit orientiert hat und den Vollzeitbachelorstudiengang als Blaupause für die Lehrinhalte des Studiengangs BSA genommen hat. Der FB SBE hat sich darauf festgelegt, das Curriculum nicht von den Bezugswissenschaften aus zu entwickeln, sondern von den Anwendungsbezügen aus. Das Gutachtergremium ist von diesem Ansatz gerade im berufsbegleitenden Studiengang BSA nicht überzeugt, weil hier die Studierenden über praktische Erfahrungen verfügen und die Anwendungsbezüge somit bekannt sind. Vielmehr sollte das Gewicht auf die Vermittlung von (theoretischen) Lehrinhalten der Bezugswissenschaften gelegt werden, um die fachlich-inhaltliche Einbettung der Anwendungsbezüge sowie die Reflexionsfähigkeit der Studierenden zu stärken.

Das Gutachtergremium konnte die angeleitete Reflexion der Praxis nicht auf Modulebene wiederfinden. Es wurde nicht ersichtlich, an welcher Stelle im Studienablauf und in welchen Modulen konkret die Erfahrungen der Studierenden aus der Praxis begleitet reflektiert werden und eine kritische Auseinandersetzung mit den Anforderungen an die Profession der Sozialen Arbeit erfolgt. Weiterhin ist nicht erkennbar, inwieweit eine Verzahnung der Praxis mit den Inhalten des Studiengangs im Rahmen einer Anleitung der praktischen Anteile stattfindet (z.B. fachliche und qualifikatorische Anforderungen an die Praxisanleitung in der Praxisstelle, in der die Studierenden berufstätig sind, regelmäßige Zusammenkünfte zwischen Praxisstellen und dem FBE SBE, um den Theorie-Praxis-Transfer sicherzustellen). Die Einbindung der Arbeitgeber in das Studium findet bisher nur lose und rudimentär statt. Da es sich hierbei um einen wesentlichen Baustein für die staatliche Anerkennung handelt, muss der FB SBE hier ein institutionalisiertes Arrangement einführen. Dieses soll gewährleisten, dass a) die Erfahrungen in der Praxis durch qualifiziertes Personal in der Praxisstelle angemessen

reflektiert werden können, und b) dass im Hochschulkontext durch eine begleitete Praxisreflexion die theoretische Einordnung der Praxisbezüge gelingen kann. Der FB SBE macht geltend, dass diese Punkte durch das Anrechnungsverfahren der Berufspraxis auf die Praxisanteile bereits abgegolten sind und eine institutionelle Verzahnung zwischen Theorie und Praxis in den einzelnen Modulen nicht notwendig ist. Das Gutachtergremium sieht jedoch keine rechtliche Handhabe für eine allgemeine Anrechnung (siehe Kapitel II.2.1) und betrachtet eine modulbezogene Praxisreflexion weiterhin für unerlässlich.

Zuletzt erschien dem Gutachtergremium die verwendeten Lehr- und Lernformen als noch ausbaufähig. Die Blockkurse an den Frei- und Samstagen sind völlig angemessen. Der Umfang der Präsenzveranstaltungen entspricht jedoch weniger dem eines berufsbegleitenden Studiengangs, sondern dem eines Fernstudiums (Verhältnis 1:8-10). Daher hat das Gutachtergremium sich intensiv damit befasst, wie die Selbstlernzeiten strukturiert sind. Als Brücke zwischen den Präsenztagen und dem reinen Selbststudium zuhause finden regelmäßige Treffen von ca. fünf räumlich nah beieinander wohnenden Studierenden statt, deren Inhalte von den Professorinnen und Professoren vorgegeben und deren Umsetzung vom IfW anmoderiert wird. Das IfW übernimmt auch die Erfolgskontrolle durch den Eingang von Diskussionsprotokollen. Im Wesentlichen finden die Studierendenzirkel jedoch ohne direkte Betreuung statt und werden von den Studierenden selbstständig durchgeführt, wobei zu bestimmten Terminen die Professorinnen und Professoren des jeweiligen Moduls an den Treffen teilnehmen. Nach Darstellung des FB SBE stehen die Lehrenden den Studierenden immer zur Verfügung – was durch den Digitalisierungsschub durch die Corona-Pandemie jetzt noch besser in Online-Formaten organisiert werden kann – und auch nach Aussage der Studierenden ist die Betreuung durch das IfW vorbildlich.

Das Gutachtergremium sieht die Studierendenzirkel als ein wichtiges Instrument zum gegenseitigen Austausch und auch zur Vor- und Nachbereitung der Blockseminare in den Präsenzveranstaltungen. Dennoch fehlen aus Sicht des Gutachtergremiums weitere Instrumente, um die umfangreiche Selbstlernphase besser zu strukturieren, zumal es rechtlich keine Anwesenheitspflicht für die Studierendenzirkel und die Blockveranstaltungen gibt. In Fernstudiengängen sind Studienbriefe gängige Instrumente, die durch Online-Elemente zunehmend verbessert werden. In Teilen werden Studienbriefe anscheinend verwendet, ein flächendeckender und systematischer Einsatz liegt jedoch nicht vor. Insgesamt muss der FB SBE ein klares didaktisches Konzept für die umfangreiche Selbstlernzeiten entwerfen und implementieren, um den ausgewiesenen Workload sicherzustellen.

In Ihrer Stellungnahme widerspricht der FB SBE dem Schlüssel von 1:8-10; vielmehr sei von 1:6-7 auszugehen. Zudem setze das Lernangebot des Studiengang BSA auf aktive und kooperative Lernformen. Im Hinblick auf die Lerninhalte und -ziele und die Bedürfnisse der Teilnehmenden wäre mit den vorliegenden Lehr- und Lernformen eine Balance zwischen Wissensvermittlung durch externe Expertise einerseits sowie durch Selbststudium und kooperative Lernformen in betreuten

Lerngruppen (Studienzirkel) andererseits gegeben. Die Studierenden werden somit aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen bspw. durch die Studierendenzirkel und die Projekte für einen berufsbegleitenden Studiengang sehr gut ermöglicht wird. Letzteres stellt das Gutachtergremium auch nicht in Abrede, verweist aber darauf, dass die „aktiven und kooperativen Lernformen“ hier auf Freiwilligkeit beruhen bzw. nicht durchgehend verbindlich strukturiert sind, so dass Ausreißer nicht mitgenommen werden (können). Daher insistiert das Gutachtergremium auf der Ausarbeitung eines klaren didaktischen Konzepts.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Hochschule muss das Curriculum ergänzen um Inhalte zur
  - Gesellschaftsanalyse und -politik;
  - Sozialstrukturanalyse
  - Sozialtheorie;
  - Intersektionale Diskriminierung;
  - Ethischen Grundlagen der Sozialen Arbeit.
- Die Hochschule muss gewährleisten, dass die Reflexion der Praxis in institutionalisierter Form auf Modulebene stattfindet.
- Die Hochschule muss ein klares didaktisches Konzept für die umfangreichen Selbstlernzeiten entwerfen und implementieren, um den ausgewiesenen Workload sicherzustellen. Hierdurch wird auch die Äquivalenz zu einem grundständigen Studiengang sichergestellt. Möglich wäre bspw. eine Strukturierung durch Studienbriefe.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Modulbeschreibungen sollten die grundlegende Referenzliteratur enthalten.

## 2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakklVO](#))

### Sachstand

Die studentische Mobilität wird allgemein an der Hochschule Neubrandenburg durch die Informationen, Beratungen, Unterstützung und Angebote des Praxisreferats des FB SBE und des International Office der Hochschule Neubrandenburg gefördert. Da es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang handelt, ist die Studierendenmobilität jedoch nach Aussage der Lehrenden durch die Arbeitstätigkeit bzw. die Arbeitsverträge der einzelnen Studierenden eingeschränkt, weshalb auch Auslands- oder Praxissemester nicht vorgesehen sind.

Das Komplementärmodul (SOB.21.017) stellt nach Aussage der Lehrenden jedoch ein strukturell vorgegebenes Mobilitätsfenster dar: Die Studierenden belegen darin Veranstaltungen außerhalb der Hochschule, wie z.B. Tagungen, Fortbildungen, etc. im Umfang von mind. 32 Stunden über den Zeitraum des gesamten siebten Semesters. Die Auswahl der Veranstaltungen ist in Bezug auf ihre formale und inhaltliche Geeignetheit von den Studierenden vor Beginn der Veranstaltungen mit der Modulkoordination abzustimmen.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang BSA ist als berufsbegleitender Studiengang konzipiert (siehe Kapitel II.2.2.7) und als solcher strukturell nicht dazu ausgelegt, Mobilitäten zu fördern. Dies betrifft zum einen die Möglichkeit, ein Auslandsstudium wahrzunehmen, zum anderen aber auch die Möglichkeiten, Praktika jenseits der jeweiligen Berufstätigkeit abzuleisten. Dennoch sieht das Gutachtergremium hier keine Verletzung des Mobilitätskriteriums, weil der FB SBE den Studierenden im Komplementärmodul Möglichkeiten zur Mobilität bereit stellt, die individuell genutzt werden können in Abhängigkeit vom jeweiligen Arbeitgeber. Eine Möglichkeit besteht bspw. aus der seit dem Jahr 2013 stattfindenden Partnerschaftswoche mit der Hochschule Lathi in Finnland, die im Jahr 2022 Corona-bedingt nur virtuell stattfinden konnte, aber dennoch durch englischsprachige Veranstaltungen nicht nur den interkulturellen, sondern auch den Sprachaustausch förderte.<sup>17</sup>

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>17</sup> Soziale Arbeit in Finnland und Deutschland – ein fachlicher Austausch über die Grenzen hinaus: <https://www.hs-nb.de/hochschule/aktuelles/nachrichten/detail/n/soziale-arbeit-in-finnland-und-deutschland-ein-fachlicher-austausch-ueber-die-grenzen-hinaus/> (zuletzt abgerufen am 20. Januar 2023).

### 2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudakkLVO](#))

#### Sachstand

Die Lehre wird von Hochschulprofessorinnen und Professoren des FB SBE der Hochschule Neubrandenburg und von externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Praktikerinnen und Praktikern gestaltet. Für jedes Modul ist ein Modulverantwortlicher aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des FB SBE benannt. Die Verantwortung und fachliche Vertretung des Gesamtstudiengangs wird von der Studiengangsleitung durch einen Professor des Fachbereichs übernommen. Derzeit sind für die angebotenen 19 Module im Studiengang 15 Professorinnen und Professoren beauftragt. Die Auswahl des Lehrpersonals wurde nach Angaben der Studiengangsleitung anhand der Modulschwerpunkte getroffen. In den anderen Modulen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IfW verantwortlich. Für die Bachelorarbeiten können weitere fachbezogene Dozentinnen und Dozenten der Hochschule Neubrandenburg herangezogen werden.

Berufungen werden an der Hochschule Neubrandenburg gemäß der Berufsrichtlinie<sup>18</sup> i. V. m. § 58 LHG M-V vorgenommen. Die Regularien entsprechen den allgemeinen Berufungskriterien für Professorinnen und Professoren an Hochschulen (der angewandten Wissenschaften). Zur Weiterbildung der Lehrenden bietet die Hochschule Neubrandenburg ihren Lehrenden regelmäßig ein Angebot bedarfsgerechter hochschuldidaktischer Qualifizierungen an. Zur Verfügung stehen Vorträge, Einzelworkshops oder Weiterbildungsformate für den kollegialen und fachbereichsübergreifenden Austausch zu lehrrelevanten Themen.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird ganz überwiegend durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Von den 25 Professorinnen und Professoren des FB SBE decken 19 die Lehre ab. Nach Angaben der Fachbereichsmitglieder stehen immer ausreichend Lehrende für den Studiengang zur Verfügung, weil hierüber ein enger Kontakt mit den regionalen Partnerorganisationen besteht bzw. aufrechterhalten werden kann, was auch für den Vollzeitbachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) und anderweitige Forschungsprojekte der Lehrenden vorteilhaft ist. Von den zuletzt Neuberufenen, halten zwei Lehre im Studiengang BSA.

Lehrbeauftragte spielen im Studiengang BSA nur eine untergeordnete Rolle und werden im Wesentlichen durch das IfW gestellt. Die Auswahl der Lehrbeauftragten ist als gut zu bewerten.

---

<sup>18</sup> Richtlinie für die Durchführung von Berufungsverfahren an der Hochschule Neubrandenburg vom 02.07.2010: [https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/Hochschule/Profil/Gleichstellung/Informationen/Berufungsverfahren/Richtlinie\\_Berufungsverfahren.pdf](https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/Hochschule/Profil/Gleichstellung/Informationen/Berufungsverfahren/Richtlinie_Berufungsverfahren.pdf) (zuletzt abgerufen am 25. Oktober 2022).

Die Berufungsverfahren verlaufen für professorales Personal gemäß der Landesgesetzgebung und entsprechen den üblichen Vorgaben. Eine Verpflichtung zur Lehre im Studiengang BSA besteht nicht, aber wird dennoch gerne übernommen (s. o.). Ein gesondertes Verfahren für die Auswahl von Lehrbeauftragten besteht aufgrund der geringen Anzahl nicht, sondern bei Vakanzen wird bedarfsbezogen passende Personen aus Partnerorganisationen angesprochen.

Das Lehrpersonal kann die Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen und macht aus Sicht des Gutachtergremiums auch davon Gebrauch. Dem Gutachtergremium wurden Beispielfälle für Weiterqualifizierungen genannt. Insbesondere Schulungen für die Lehre in berufsbegleitenden Studiengängen ist hier zu erwähnen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakkLVO](#))**

##### **Sachstand**

##### **Räumlichkeiten**

Die Studierenden haben Zugriff auf alle an der Hochschule Neubrandenburg allgemein verfügbaren Räumlichkeiten sowie auf die vorgehaltene technische Ausstattung der Hochschule. Für Lehre und Studium im FB SBE stehen u. a. die folgenden Räume zur Verfügung: drei Hörsäle mit Konferenztechnik, 20 Seminarräume mit professioneller Medien-Ausstattung, neun PC-Pools, ein Videokonferenzraum, zwei Beobachtungs- und Gesprächslabore, ein Labor für Bewegungs- und Theaterarbeit mit professioneller Licht- und Tontechnik sowie ein Lern- und Lehrlabor Musik mit Tonstudio, mobilen Aufnahmeplätzen und umfassender Ausstattung mit Instrumenten. In dem Hauptgebäude der Hochschule, in denen die meisten Veranstaltungen der Studiengänge des FB SBE stattfinden, sind auf den Fluren Arbeitsplätze eingerichtet, die Gemeinschafts- und Gruppenarbeiten, Diskussionen und einen konstruktiven Austausch in Kleingruppen ermöglichen.

##### **IT-Ausstattung**

An der Hochschule Neubrandenburg existiert ein Funk-LAN (WLAN). Die Anmeldung der PC-Technik und Registrierung im Campus Netz erfolgt online über das Hochschulportal. Das Zentrum für Informations- und Medientechnologie (ZIMT) stellt weitere IT-Dienste zur Verfügung, die das Lernen und Studieren unterstützen. Die onlinegestützte Lernumgebung dient der Bereitstellung von Studienmaterialien, dem Austausch zwischen Studierenden und Dozierenden mittels Chats und Foren sowie der Lehrevaluation. Außerdem bietet sie die Möglichkeit, Prüfungsleistungen online (z.B.

Hausarbeiten) durchzuführen oder einzureichen. Diese Möglichkeiten unterschützen das E-Learning und das Studieren auch außerhalb der Hochschule. Neben der onlinegestützten Lernumgebung (Moodle) steht das Portal SB-Online zur Verfügung. Hier erhalten die Studierenden u.a. die Möglichkeit, sich online für Prüfungen an- und abzumelden sowie Notenübersichten und Studienbescheinigungen herunterzuladen.

Zum IT-Dienst gehört auch das Hochschulportal. Hier stehen alle wichtigen Dokumente und Ankündigungen zum Download für alle Hochschulangehörigen bereit. Zudem stellt die Hochschule eine Test-Instanz des Own-Cloud-Systems zur Verfügung. Das Cloud-System bietet die Möglichkeit des webbasierten Austauschs von Daten und einen Zugriff auf interne Ressourcen der Hochschule. Ein weiterer IT-Dienst ist die Bereitstellung von Videokonferenzsystemen. Seit der intensiven Erprobung im Sommersemester 2020 hat sich das Videokonferenzsystem Cisco WebEx als sehr nützlich in der Gestaltung von Online-Sprechstunden und Online-Lehre erwiesen.

### **Medien- und Schulungsangebote der Hochschulbibliothek**

Die Hochschulbibliothek verfügt über einen umfassenden, aktuellen und responsiv gestalteten Internetauftritt (<https://www.hs-nb.de/bibliothek>). Dort finden sich ausführliche Informationen zu den Angeboten der Bibliothek und alle Kataloge, elektronische sowie Nachweis- und Rechercheinstrumente sind verlinkt. Die Bibliothek informiert darüber hinaus regelmäßig über einen eigenen Feed in der offiziellen Hochschul-App „UniNow“.

Seit 2013 befindet sich die Hochschulbibliothek gegenüber dem Hauptgebäude der Hochschule. Die Publikumsfläche umfasst 1.181 m<sup>2</sup>. Die Planungen für einen Bibliothekserweiterungsbau in unmittelbarer Nachbarschaft sind fast abgeschlossen. Die aktuellen Räumlichkeiten unterteilen sich in einen allgemeinen Lesesaal, einen Zeitschriften-lesesaal, einen Schulungsraum sowie Regalflächen. Im Eingangsbereich gibt es eine Kinderecke mit Bücherkisten. Insgesamt stehen den Bibliotheksnutzern 136 Arbeitsplätze sowie 37 PCs zur Verfügung. Die Medien sind systematisch nach Sachgruppen aufgestellt. WLAN-Nutzung ist in den Räumlichkeiten der Bibliothek möglich (eduroam). Geräte zum Drucken und Kopieren, ein moderner Buchaufsichtsscanner sowie ein Kartenaufwertungsautomat für die HS-Card sind vorhanden. Seit 2018/2019 ist die Bibliothek mit RFID-Technik ausgestattet. Medien können über zwei Selbstverbuchungsstationen entliehen werden. Eine unkomplizierte und selbstständige Rückgabe wird durch ein sog. „intelligentes Rückgaberegale“ ermöglicht. Für Projekte sowie die Absicherung der Öffnungszeiten in den Abendstunden und am Samstag werden studentische Hilfskräfte eingesetzt.

Die Hochschulbibliothek verfügt über ein attraktives Medienangebot für Studium, Lehre und Forschung. Der Bestand umfasst über 147.000 gedruckte Medien, 48.000 E-Books sowie ca. 100 Literatur- und Fachdatenbanken. Rund 180 gedruckte Zeitschriften werden im Abonnement bezogen,

über 10.000 Zeitschriftentitel stehen digital zur Verfügung. Die Hochschule Neubrandenburg nimmt zudem an den bundesweiten DEAL-Verträgen mit SpringerNature und Wiley teil. Eine Vielzahl von E-Book-Plattformen stehen für die Volltextrecherche zur Verfügung: z. B. „SpringerLink“, „utb.elibrary“, „ProQuest Ebook Central“, „content select“, „wiso E-book“ und weitere Oberflächen.

Der Zugriff auf alle elektronischen Ressourcen ist innerhalb des Campusnetzes, aber auch vom Heimarbeitsplatz über VPN- oder Shibboleth möglich. Anleitungen und Hilfestellungen hierzu werden auf der Bibliothekswebseite beschrieben. Damit ist berufsbegleitenden Studierenden die Nutzung der Ressourcen nicht an den Standort und die Öffnungszeiten der Bibliothek gebunden.

Die Höhe des Gesamtmedienetats ist planungssicher für die Jahre 2021 bis 2025 festgeschrieben und wird jährlich bedarfsorientiert auf Grundlage eines Etatverteilungsmodells nach Fachbereichen und Medienarten budgetiert. Darüber hinaus greift die Bibliothek auf zentrale Mittel des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie National- und Allianzlizenzen zurück. Die Literaturlauswahl erfolgt in enger Abstimmung mit den Lehrenden. Es gibt eine feste Ansprechpartnerin im Bibliotheksteam, die für das Bestands- und Erwerbungsmanagement des Fachbereichs zuständig ist. Der Bestand wird laufend aktualisiert, ein besonderer Fokus liegt auf dem Ausbau der digitalen Angebote. Hierfür werden auch nutzungsbasierte Erwerbungsmodelle praktiziert (z. B. Demand Driven Acquisition, Evidence Based Selection). Neben dem fachbereichsspezifischen Medienbudget finanziert die Hochschulbibliothek übergreifende Angebote wie z. B. E-Book-Pakete oder Fach- und Literaturdatenbanken aus einem zentralen Etat. Hierüber werden z. B. jährlich alle neuen deutschsprachigen E-Books des Springer-Nature-Verlags lizenziert (u. a. die Pakete „Psychologie“, „Naturwissenschaften“ sowie „Sozialwissenschaften & Recht“).

Im Bereich der Datenbanken stehen den Hochschulangehörigen fachspezifische Plattformen wie z. B. „Carelit“, mehrere OVID-Datenbanken wie die „PSYINDEX“, die „Cochrane Library“ oder die „Web of Science“ (inkl. „MEDLINE“) für die Recherche zur Verfügung. Die Hochschulbibliothek nimmt am nationalen und internationalen Leihverkehr teil.

Die Bibliothek pflegt in Kooperation mit der Universität Rostock einen eigenen Dokumentenserver (<https://digibib.hs-nb.de/>), auf dem studentische Abschlussarbeiten und zukünftig auch Publikationen der Hochschule veröffentlicht werden können.

Von 2013 bis 2015 wurde die Hochschulbibliothek innerhalb des bundesweiten Leistungsvergleiches und Bibliotheksrankings BIX mit dem Prädikat Gold ausgezeichnet. Damit zählt die Bibliothek der Hochschule Neubrandenburg zu den sechs besten Hochschulbibliotheken in Deutschland



### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des administrativen Personals, das von dem IfW gestellt wird, einerseits und der Raum- und Sachmittelausstattung an der Hochschule Neubrandenburg andererseits. Die Bibliotheksausstattung ist angemessen und mit dem Zugang zu einschlägigen Digitalplattformen als gut einzuschätzen. Die Möglichkeit zur Nutzung auch an Samstagen kommt den Studierenden des Studiengangs BSA natürlich entgegen, die ansonsten nur auf den elektronischen Bestand zugreifen könnten. Mit Moodle und WebEx stehen den Studierenden wesentliche Basiswerkzeuge für einen digitalen Austausch nicht nur von Lehrmaterialien zu Verfügung. Die studiengangsspezifischen Lehr- und Lernmöglichkeiten werden hierdurch sinnvoll ergänzt.

Die gute Auslastung der bisherigen Fortbildungsmaßnahmen – es musste immer ein Auswahlverfahren durchgeführt werden – bedingt, dass der Studiengang BSA wirtschaftlich operieren kann und keine Subventionen von Seiten der Hochschule oder anderer Träger erfolgen müssen. Selbst bei einer deutlichen Reduktion der bisherigen Teilnehmerzahlen von 25 kann der Studiengang BSA ohne Defizit durchgeführt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 StudakkLVO\)](#)**

### **Sachstand**

Alle Module werden in demselben Semester mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Als Prüfungsformen sieht die Rahmenprüfungsordnung vor allem mündliche Prüfungen und Klausuren vor (vgl. § 13 und 14 RPO), aber auch Referate, Hausarbeiten/Studienarbeiten/Praxisarbeiten/Praxisberichte/Seminararbeiten/ Projektarbeiten, experimentelle Arbeiten sowie Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (vgl. § 15 RPO). Zusätzlich macht der Studiengang BSA von folgenden Prüfungsformen Gebrauch (§ 4 Abs. 1 FPO):

- „Ein **Lerntagebuch** enthält die Dokumentation des eigenen Lernprozesses hinsichtlich Inhalten, reflektierten Erkenntnissen, Bewertungen und Ausblick. Ein Lerntagebuch fungiert als eine „Lernbegleitung“ mit dem Ziel, Studierende zu einem aktiven, selbstreflexiven und eigenverantwortlichen Umgang mit dem eigenen Lernprozess zu motivieren. Ein Lerntagebuch soll einen Umfang von circa 15 Seiten haben. In Ausnahmefällen kann das Lerntagebuch ohne Seitenvorgabe als Prüfungsleistung angegeben werden, zum Beispiel für einen individualisierten, niedrighwelligen und motivierenden Einstieg in das Studium.

- Ein **Portfolio** ist eine systematische Zusammenstellung relevanter Text-, Grafik- und/ oder Bild-Dokumente inklusive ihrer Kommentierungen und Reflexionen, die die Kompetenzentwicklung der Studierenden in Bezug auf ein Thema oder Themenfeld darstellt. Der gezielten Dokumentation der Lernerfahrungen, -erkenntnisse und -erfolge in einem Portfolio folgt ein Ausblick auf zukünftige Lerninhalte (persönliche Entwicklungsstrategie). Der Umfang eines Portfolios beträgt circa 15 Seiten. Im Sinne von Individualisierung und Niedrigschwelligkeit kann auf eine Seitenvorgabe verzichtet werden.
- Eine **Präsentation** umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Die Dauer der einzelnen Präsentationen beträgt circa 20 bis 30 Minuten. Bestandteil einer Präsentation ist ein multimodales Vermittlungskonzept (Lecture-Performance und/ oder Präsentationssoftware und/ oder Poster und/ oder Tutorial und/ oder Handout und/ oder Thesenpapier und/ oder ähnliches). Die Präsentation kann in einer Gruppe erfolgen.
- Ein **Praxis- und Projektbericht** beinhaltet die Darstellung, Erläuterung, Reflexion und Bewertung einer studienintegrierten, zeitlich begrenzten Tätigkeit in einem relevanten Handlungsfeld (Praktikum, Projekt) und bietet die Möglichkeit, den Prozess des Double-Loop-Learnings zu reflektieren (Veränderung von Zielen, Regeln und ähnlichen Parametern auf der Grundlage von Erfahrungen). Der Umfang eines Praxisberichts soll circa 15 Seiten betragen. Im Sinne von Individualisierung und Niedrigschwelligkeit kann auf eine Seitenvorgabe verzichtet werden.
- Ein **Reflexionsbericht** beinhaltet die eigenständige theoretisch fundierte Erläuterung eines wesentlichen Aspektes oder einer relevanten Fragestellung eines Moduls, bei der fachliche Argumente auf der Grundlage einschlägiger Literatur miteinander in Bezug gesetzt und diskutiert werden. Das Ziel ist die Begründung eines eigenen fachlichen Standpunkts. Der Umfang beträgt zwischen 5 und 10 Seiten.“

Zusätzlich werden die Angaben des § 15 Abs. 3 RPO für die Hausarbeiten abgewandelt, was u. a. zu einer Reduktion des Umfangs führt:

- „Eine **Hausarbeit** beinhaltet die Bearbeitung einer Thematik, These oder Fragestellung nach wissenschaftlichen Kriterien (fachwissenschaftlich bezogen, Selbstständigkeit, Nachvollziehbarkeit). Eine Hausarbeit hat einen klaren, logischen Aufbau, enthält die sachliche Darstellung des inhaltlichen Gegenstands sowie eine Diskussion und Reflexion der Aussagen, These(n) beziehungsweise Fragestellungen(en). Der Umfang beträgt je nach Anzahl der ECTS-Punkte, des Semesters und des Modulgegenstands circa 5 bis 15 Seiten.“ (§ 4 Abs. 2 FPO)

In jedem Semester wird ausweislich des Prüfungsplans und der Aussagen der Lehrenden eine Variation unterschiedlicher Prüfungsformate vorgenommen, so dass eine den Studieninhalten und

-zielen entsprechende Individualisierung und Differenzierung berücksichtigt ist. In jedem Semester muss mindestens eine Hausarbeit bzw. ein Praxisbericht geschrieben werden. Durch die Modulgröße, -inhalte, -lehrenden und -organisation ist sichergestellt, dass alle Prüfungen auf die jeweiligen Module (und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen) bezogen sind.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden durch Rückkopplungen mit den Studierenden – u. a. in Feedback-Gesprächen (siehe Kapitel II.2.4) und in Studiengangskonferenzen kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums sehr gut. In jedem Modul finden Prüfungsleistungen statt, in einigen ohne Benotung.

Ausweislich des Prüfungsplans ist eine angemessene Varianz der Prüfungsformen gegeben und entsprechend der Module auch kompetenzorientiert ausgestaltet. So finden in Grundlagenveranstaltungen wie „Normative Perspektiven der Sozialen Arbeit“ Wissensabfragen in Klausuren statt, in Modulen wie „Beratung“ mündliche Prüfungen von 20 Minuten. In einigen Modulen findet – abhängig vom jeweiligen Untersuchungsgegenstand – eine Prüfungsauswahl statt, die vor Modulbeginn bekanntgegeben wird. Bspw. findet im Modul „Forschungswerkstatt 2“ entweder eine Präsentation im Umfang von 10 Minuten oder ein Portfolio im Umfang von ca. 10 Seiten Anwendung. Dies erlaubt eine gewisse Flexibilität, die aus Sicht des Gutachtergremiums vollkommen berechtigt ist in Hinblick auf die Größe der Jahrgangskohorte und das jeweilige Forschungsprojekt. Zudem ist die im Modul erstgenannte Prüfungsleistung die Regelprüfung. Auf jeden Fall sprechen die Lehrenden untereinander den Prüfungsplan ab, um die Varianz aller Prüfungsleistungen auch dann zu gewährleisten, wenn den Prüferinnen und Prüfern eine Auswahl im Modulhandbuch gestattet ist.

Das Gutachtergremium möchte nur anregen, die Prüfungsleistung Hausarbeit nur dann einzusetzen, wenn ausreichend Zeit zur Bearbeitung zur Verfügung steht. Eine Hausarbeit von 5 Seiten ist kaum eine Miszelle und nicht geeignet, ein Thema sowohl formell als auch inhaltlich in gebotener Tiefe zu behandeln. In den drei Modulen, in denen eine fünfseitige Hausarbeit die Prüfungsleistung ist, könnte man ggf. auf andere Formen schriftlicher Arbeiten zurückgreifen.

Davon abgesehen ist das Prüfungssystem aus Sicht des Gutachtergremiums sehr angemessen, um eine Erfolgskontrolle für den Studiengang BSA zu gewährleisten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudakkLVO](#))

### Sachstand

Mit dem Ziel einer bestmöglichen Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie wurden nach Angaben der Hochschule die Studienorganisation auf die besonderen Herausforderungen und Bedürfnisse von berufsbegleitend Studierenden im Berufsalltag zugeschnitten. Hierzu zählen zum einen die Organisation der Präsenzzeiten in Form von Blockseminaren am Wochenende. Zudem haben die Studierenden Zugang zu dem Lehr-/ Lernangebot über die Moodle-Plattform „Lehr-/ Lernplattform (LMS)“, um auf zur Verfügung gestellte Studienmaterialien jederzeit zugreifen zu können.

Zum anderen unterstützt auch das Informationsangebot die Studierbarkeit: Die Studieninteressierten werden auf der Internetseite umfassend über den Studiengang informiert. Für die Studierenden werden zudem die Vorlesungs- und Prüfungsplanung mind. ein halbes Jahr im Voraus bekanntgegeben, was nach Angabe der Lehrenden eine gute Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie ermöglichen soll. Zudem finden mit dem Fokus auf eine familienfreundliche Planung Schulferien und Brückentage bei der Veranstaltungsplanung Berücksichtigung.

Die Prüfungsdichte ist ebenfalls für einen berufsbegleitenden Studiengang angepasst: Jedes Modul wird in demselben Semester mit einer Prüfung abgeschlossen. In den meisten Semester müssen drei Prüfungen abgelegt werden, im siebten Semester zwei und das achte Semester dient alleinig der Bearbeitung der Bachelorarbeit.

Die Verteilung der ECTS-Punkte und des Workloads auf die verschiedenen Lehr- und Lernaktivitäten in den einzelnen Modulen sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen und werden in regelmäßig u. a. mit den Studierenden stattfindenden Evaluationsgesprächen überprüft und ggfls. angepasst.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden durch das Modulhandbuch und das elektronische Benachrichtigungssystem Moodle und sowie das Beratungsangebot des IfW macht der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Zudem ist die einzügige Jahrgangskohorte medial vernetzt, so dass Informationen nicht nur durch die hochschulischen Kanäle, sondern auch horizontal dazu durch Social Media schnell und umfassend verbreitet werden.

Die Überschneidungsfreiheit unterstützt nach Einschätzung des Gutachtergremiums die Studierbarkeit zusätzlich. Sollten Lehrveranstaltungen kurzfristig ausfallen bzw. verschoben, werden die Studierenden per E-Mail informiert.

Jedes Semester umfasst 20 ECTS-Punkte, damit der Studiengang BSA in Teilzeit studiert werden kann (siehe Kapitel II.2.2.7). Die meisten Studierenden müssen auch weiterhin ihre Arbeitstätigkeit in Vollzeit ausüben, was insgesamt ein erhebliches Arbeitspensum mit sich bringt. Um Arbeitsspitzen zu vermeiden, findet das Studium zumeist am Wochenende statt, so dass berufliche und studentische Arbeitszeit nicht miteinander kollidieren, was die Studierbarkeit erhöht. Workload-Erhebungen finden regelmäßig und flächendeckend in den Lehrveranstaltungsevaluationen statt (siehe Kapitel II.2.4) und bestätigen das Bild, welches dem Gutachtergremium anekdotisch durch die Studierenden vermittelt wird: Der Studiengang BSA ist neben einem Vollzeitberuf studierbar. Davon unbeschadet drängt das Gutachtergremium auf eine bessere methodische Vor- und Nachbereitung der Wochenendlehreveranstaltungen (siehe Kapitel II.2.2.1).

Zuletzt wird die Studierbarkeit nach Ansicht des Gutachtergremiums durch eine gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Alle Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Mit bis zu drei Prüfungen pro Semester ist die Prüfungsdichte gering und belastungsangemessen für einen berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang. Es gibt zwei Prüfungszeiträume pro Studienjahr. Der Prüfungszeitraum ist angemessen. Wiederholungsprüfungen erfolgen zeitnah vor Beginn des nächsten Semesters nach individuellen Absprachen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 StudakkLVO](#))**

### **Sachstand**

Der Studiengang BSA ist als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang konzipiert. D. h. der ECTS-Punkte-Workload pro Semester ist mit i. d. R. 20 ECTS-Punkten um ein Drittel niedriger als bei Vollzeitstudiengängen angesetzt und zur Unterstützung der Berufsfähigkeit finden die Präsenzphasen i. d. R. nur an ausgewählten Wochenenden statt (jeweils Freitag und Samstag). Die Berufstätigkeit ist nicht nur Studienvoraussetzung, sondern wird auch in den Theorie-Praxis-Bezug eingebunden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Wie bereits im Kapitel II.2.2.6 erwähnt, ist der Studiengang BSA mit 20 ECTS-Punkten pro Semester und max. drei Prüfungen neben einem Vollzeitberuf studierbar. Das didaktische Konzept sieht nicht nur ein Studium in Teilzeit vor, sondern gewährleistet vor allem durch Blockveranstaltungen am Wochenende die Berufsbegleitung. Zudem finden digital gestützte Studienzirkel statt, die das Selbststudium unterstützen (siehe Kapitel II.2.2.1).

Auf die Arbeitsbelastung wird auf Internetseite des Studiengangs nicht eingegangen. Einige Angaben finden sich aber im Studiengangsflyer. Die Arbeitsbelastung wird den Bewerberinnen und Bewerbern dort mit 150 ECTS-Punkten angegeben bzw. „25 Präsenztage, die sich auf ca. zehn Wochenenden (Freitag/ Samstag) und eine komplette Studienwoche (Montag-Freitag) verteilen[, und] (...) ein intensives häusliches Selbststudium[,] (...) durch die Arbeit in regionalen, selbstorganisierten Studienzirkeln ergänzt wird.“<sup>19</sup> Die Frage, ob man „berufstätig bleiben und Soziale Arbeit studieren“ kann, wird im Flyer positiv beantwortet mit Verweis auf zwanzigjährige Erfahrung des IfWs.<sup>20</sup> Da die meisten Bewerberinnen und Bewerber nicht unbedingt wissen, wie viel Stunden ein ECTS-Punkt umfasst, wäre es transparenter, eine geschätzte durchschnittliche Wochenstundenarbeitszeit und auch den Zeitaufwand für die Studienzirkel auszuweisen. Da der Flyer aber nur ein erster Einstieg in das Informationsangebot des Studiengangs BSA darstellt, sieht das Gutachtergremium keine Notwendigkeit, eine Auflage auszusprechen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkLVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakkLVO](#))**

### **Sachstand**

Die Studiengangsleitung steht im engen Austausch mit der Dozierendenschaft, um die fachlich-inhaltliche Gestaltung und vor allem den Praxisbezug des Studiengangs BSA dauerhaft zu gewährleisten. Teilnahmen der Dozierenden an Tagungen und Workshops sowie der selbstverständliche stete Austausch innerhalb des Fachbereich-Kollegiums und des Hochschul-Kollegiums dienen außerdem der Weiterentwicklung der fachlich-inhaltlichen und methodischen Gestaltung und Umsetzung. Weiterhin erfolgt durch die Forschungsaffinität beteiligter Professorinnen und Professoren eine fachliche Weiterentwicklung.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung wird nicht nur durch die Dozierenden reflektiert, sondern auch durch interne Prozesse weiterentwickelt. Die Lehrevaluation sowie stete Feedbackschleifen mit Studierenden und Dozierenden decken ggf. Potentiale des Studiengangs auf.

Die inhaltliche und didaktische Weiterentwicklung des Studiengangs wird durch die laufende Aktualisierung der Lehr- und Lernmaterialien einerseits und aktuelle wirtschaftliche, soziale und politische Themen in den Aufgabenstellungen andererseits unterstützt.

---

<sup>19</sup> Siehe Fußnote 16.

<sup>20</sup> Ebd., S. 6.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Die Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gut, weil der Studiengang sehr praxisnah ist und deshalb Impulse aus dem regionalen Umfeld gut aufnehmen und in das Studium integrieren kann. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch den FB SBE in Zusammenarbeit mit dem IfW kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst, um eine Vermittlung der Breite und Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Theorien des Faches Soziale Arbeit zu gewährleisten.

Die Hochschule Neubrandenburg hat Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung als eines ihre vier Kompetenzfelder ausgewiesen.<sup>21</sup> Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler Ebene erfolgt zum einen durch Funktionsträgerschaften in der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit. So ist ein Fakultätsmitglied im Vorstand der Gesellschaft, ein anderes Mitglied Sprecher der Fachgruppe Case Management. Zum anderen haben viele Lehrende des Studiengangs BSA ausweislich der Lebensläufe in den letzten Jahren publiziert und an hochschulischen wie an außerhochschulischen Forschungsprojekten teilgenommen. Außerdem ist das Graduiertenforum der Hochschule Neubrandenburg an dem FB SBE angesiedelt.<sup>22</sup>

Somit wird aus Sicht des Gutachtergremiums der Studiengang BSA sowohl praktisch als auch wissenschaftlich einer kontinuierlichen kritischen Reflexion unterzogen und eine Implementierung des neuesten Stands der Forschung ist gewährleistet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>21</sup> „Mit besonderem Fokus auf die praktische Anwendung widmen wir uns im Kompetenzfeld Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung aktuellen gesellschaftlichen Aufgaben. Die Themen sind Forschung und Lehre für die Praxisfelder der Erziehung und Bildung außerhalb des schulischen Unterrichtes, der sozialpädagogischen Beratung und Intervention sowie des Managements von sozialen Einrichtungen.“ (<https://www.hs-nb.de/forschung/forschung-und-transfer/kompetenzfelder/>, zuletzt abgerufen am 20. Januar 2023)

<sup>22</sup> Graduiertenforum: <https://www.hs-nb.de/forschung/nachwuchsfoerderung/graduate-school/> (zuletzt abgerufen am 20. Januar 2023).

### 2.3.2 Studienerfolg ([§ 14 StudakkLVO](#))

#### **Sachstand**

Die hochschulweite Lehr- und Studienevaluation findet auch im FB SBE Anwendung: Die Lehrevaluation dient der Bewertung einzelner Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die Struktur- und Prozessqualität, während die Studiengangsevaluation die Ergebnisqualität des gesamten Studienganges BSA sichern soll. Als formale, institutionalisierte Einheit zur Qualitätssicherung der hochschulischen und fachbereichsspezifischen Arbeit dient die Stabsstelle des Rektorats „Qualitätsmanagement, Controlling, Evaluation, Beteiligungsmanagement“. Zur Messung der Lehrqualität wird in den Lehrevaluationen jeweils einheitliche Bewertungsbögen verwendet, welche für die Bedarfe einer Fachrichtung spezifisch erweiterbar sind. Die Studierenden bewerten Lehrveranstaltungen hinsichtlich ihrer Struktur und ihres Aufbaus, ihrer Organisation, der Gestaltung und Umsetzung, der eigenen Beteiligung, der Arbeitsbelastung und, neu eingeführt seit dem Wintersemester 2020/2021, auch hinsichtlich der Nutzung digitaler E-Learning-Elemente. Die Bewertung der einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgt online über Moodle und kann bis zum Ende des jeweiligen Semesters stattfinden. Jede Lehrveranstaltung wird auf die beschriebene Weise evaluiert. Zusätzlich können Rückkopplungsgespräche mit den Studierenden stattfinden, welche von ihnen protokolliert werden. Das Protokoll wird dann an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan weitergeleitet werden.

Die Evaluationsordnung der Hochschule schreibt eine stetige Rückkopplung der Evaluationsergebnisse zwischen Lehrenden und Studierenden vor. Nach der Durchführung der Evaluation werden den Studierenden die Ergebnisse sofort über Moodle anonymisiert angezeigt. Den Dozentinnen und Dozenten werden die Ergebnisse der Evaluation ebenfalls zur Verfügung gestellt, um die Feedbackkultur und stetige Weiterentwicklung der einzelnen Module zu unterstützen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen stattfindende Monitoring des Studiengangs BSA als gut. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Das Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherungsinstrumente unterscheiden sich dabei nicht von denen der Vollzeitstudiengänge der Hochschule Neubrandenburg.

Das Gutachtergremium sieht insbesondere die Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen, die Workload-Erhebungen und die Absolventenbefragungen – die in der Evaluationsordnung vorgesehen ist, zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht im Studiengang BSA greift – als geeignete Monitoring-Maßnahmen an. Zusätzlich finden auch statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und der Studierenden- wie Absolventenstatistiken Eingang in die Qualitätssicherungs-



maßnahmen. Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Maßnahmen fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden. Die Studierenden werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange hinreichend durch Besprechungen informiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.4 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudakkLVO](#))**

### **Sachstand**

#### **Geschlechtergerechtigkeit**

Die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen i. S. des hier befragten Kriteriums erfolgt auf vielfältigen Ebenen und unterschiedlichen Wegen.

Eine erste Grundlage zur Festschreibung der stetigen Selbstverpflichtung und zur Orientierung an der gegebenen gesetzlichen Verpflichtung bildet die Grundordnung der Hochschule Neubrandenburg. In § 2 Abs. 5 der Grundordnung (GrO) wird als Ziel der Einsatz für die Gleichstellung von Frauen und Männern formuliert. Die Hochschule baut bestehende Unterrepräsentationen von Frauen ab und verbessert ihre Lern- und Arbeitssituation so, dass strukturelle Benachteiligungen beseitigt und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für Frauen und Männer gewährleistet sind. Institutionalisiert wird dieser Anspruch zum einen durch die Position der Gleichstellungsbeauftragten (§ 16 GrO), welche ihre Aufgabe nach § 88 LHG M-V und dem Gleichstellungsgesetz M-V wahrnimmt, sowie durch die wissenschaftliche Mitarbeiterin der Gleichstellungsbeauftragten. Alle rechtlichen Grundlagen für die Arbeit im Rahmen der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit finden sich auf den Seiten des Gleichstellungsbüros der Hochschule Neubrandenburg.<sup>23</sup> Auf Fachbereichsebene ist eine Beschäftigte benannt, die die Gleichstellungsbeauftragte in fachbereichsspezifischen Fragen berät und unterstützt.

Die Gleichstellungsarbeit in der Hochschule Neubrandenburg wird durch ein aktives Netzwerk der Gleichstellungsbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern – die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten M-V – sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Neubrandenburg und des Landeskreises Mecklenburgische Seenplatte unterstützt.

---

<sup>23</sup> Ziele, Aufgaben und rechtliche Grundlagen der Gleichstellung an der Hochschule: <https://www.hs-nb.de/hochschule/ueber-uns/gleichstellung/ziele-und-aufgaben/> (zuletzt abgerufen am 3. November 2022).

Mit dem Gleichstellungskonzept bewarb sich die Hochschule Neubrandenburg 2013 erfolgreich um eine Förderung durch das „Professorinnenprogramm II“ des Bundes und der Länder. Seit Dezember 2014 wird eine Regelprofessur an der Hochschule gefördert. Eine zweite wurde von März 2014 bis August 2017 gefördert. Anfang November 2019 gab die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz bekannt, dass 50 weitere Hochschulen am Professorinnenprogramm III teilnehmen können – eine davon ist die Hochschule Neubrandenburg. Die positive Bewertung des Gleichstellungskonzepts ermöglicht es, in den nächsten Jahren bis zu drei Anschubfinanzierungen für die Erstberufung von Frauen (auf unbefristete W2- oder W3-Professuren) zu erhalten.

Die Aktivitäten im Rahmen der Gleichstellung sind vielfältig und umfassen die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Beratungen aller Hochschulmitglieder in Gleichstellungsangelegenheiten, die Erarbeitung von Richtlinien und Leitfäden sowie die Organisation von Gesprächsplattformen, wie z. B. der „Denkbar“, einem niedrigschwelligen Format des mittäglichen Austausches für alle Hochschulmitglieder.

Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang ist stets darum bemüht, Dozentinnen gleichermaßen in die Lehre einzubinden. Derzeit sind sieben Dozenten und acht Dozentinnen in der Lehre tätig. Bei der Gruppe der Studierenden ist die Geschlechterverteilung nicht ausgeglichen. Es studieren aktuell 57 Studentinnen und 26 Studenten.

### **Familiengerechtigkeit**

2010 erreichte die Hochschule Neubrandenburg erfolgreich die Zertifizierung als familiengerechte Hochschule. 2015 ist die Hochschule Neubrandenburg der „Familien-Charta“ beigetreten. Den Studierenden des Studiengangs BSA stehen alle Serviceangebote der Hochschule Neubrandenburg wie bspw. Eltern-Kind-Raum, Spielekiste sowie Kinderecke in der Bibliothek, zur Verfügung. Mit Blick auf die Chancengleichheit von Studierenden mit Kindern finden bei der Semester- und Prüfungsplanung auch Feiertage/ Brückentage und Ferientermine Berücksichtigung.

### **Studierende in besonderen Lebenslagen**

Für Studierende in besonderen Lebenslagen (Leben mit Beeinträchtigungen, Schwangerschaft, Studieren mit Kind(ern), ausländische Studierende, Umgang mit Krisen, ...) stehen die Behindertenbeauftragte der Hochschule, die Mitarbeiterin für die Familiengerechte Hochschule, das International Office sowie die Sozial- und Psychologische Beratung des Studierendenwerks Greifswald am Standort Hochschule Neubrandenburg für Beratung und Unterstützung zur Verfügung. 2002 hat sich darüber hinaus der Verein „Hilfe für Studierende e. V.“ gegründet, welcher Beratung, Vermittlung von Hilfsdiensten und Gewährung von finanziellen Mitteln als Zuschuss oder Darlehen an Studierende gewähren kann.

## **Nachteilsausgleich**

Der § 12a RPO regelt den Nachteilsausgleich, wenn eine Studentin bzw. ein Student glaubhaft machen kann, dass sie bzw. er die Studien- und/ oder Prüfungsleistung nicht in der vorgesehenen Form erbringen kann.

Maßnahmen, mit denen die Hochschule insgesamt auf Grundlage und im Rahmen der gesetzlichen Maßgaben und darüber hinaus die Belange von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen besonders berücksichtigt, sind u.a.:

- Alle Häuser der Hochschule haben einen behindertengerechten Zugang (Automatiktür und ggf. eine notwendige Zufahrtsrampe) und einen behindertengerechten Sanitärraum.
- Alle Häuser der Hochschule verfügen über einen Aufzug.
- Die Mensa ist barrierefrei (Automatik-Türen, Auffahrrampe, behindertengerechter Sanitärraum).
- Die Bibliothek ist barrierefrei (Automatik-Türen).

Die Hochschule achtet auf die Einhaltung der vom W3C festgelegten Standardisierungen für Web-Anwendungen auf [www.hs-nb.de](http://www.hs-nb.de). Hiermit gewährleistet sei eine optimale Bedienbarkeit auf unterschiedlichen Betriebssystemen und Browsern. Gleichzeitig bietet sie Menschen mit Behinderungen ein hohes Maß an barrierefreier Nutzbarkeit der Internetpräsenz der Hochschule Neubrandenburg.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene des Studiengangs BSA gut umgesetzt. Die Stundenpläne werden nicht nur aus Gründen besserer Planbarkeit, sondern zur besseren Umsetzung von Familiengerechtigkeit mit mindestens einem halben Jahr Vorlauf den Studierenden vorgelegt.

Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sieht das Gutachtergremium als sehr gut an, weil die Hochschule Neubrandenburg nicht nur eine Zielbestimmung der Gleichstellungsarbeit jenseits der gesetzlichen Vorgaben vorgenommen hat, sondern auch Aufgabengebiete für die Gleichstellung definiert und interne Richtlinien entworfen hat, von denen Maßnahme wie ein umfangreiches Beratungs- und Aktionsangebot ausgehen, welche vom Gleichstellungsbüro geplant, organisiert und überprüft werden.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.5 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StudakkLVO](#))

### Sachstand

Der Studiengang BSA wird in Kooperation mit dem IfW gemäß § 32 Absatz 2 LHG M-V angeboten. Dafür wurde mit dem IfW ein Kooperationsvertrag geschlossen. Das IfW übernimmt dabei die organisatorischen Leistungen wie die Studiengangberatung, die Studierendenbetreuung sowie fachliche Begleitung und Unterstützung der Studierenden außerhalb der Lehre, die ordnungsgemäße Organisation und Abstimmung des Studien- und Lehrveranstaltungsplans/Curriculums, Maßnahmen zur Gewinnung von Studierenden, die Organisation der Lehrveranstaltungen und die Organisation und Vorbereitung der abzulegenden Prüfungen.

Aufgabe der Hochschule Neubrandenburg bzw. des FB SBE ist die inhaltliche und didaktische Entwicklung des Lehrangebotes und die Durchführung der Lehre und der Prüfungen. Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen, die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung- und Anrechnung sowie die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten erfolgt im Immatrikulations- und Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg.

Alle Dozierenden im Studiengang BSA werden über einen Lehrauftrag nach der Lehrauftragsrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern eingebunden.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet die Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen im Studiengang BSA als sehr gut. Es wurde deutlich, dass der kooperierende Bildungsträger in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung zur gradverleihenden Hochschule Neubrandenburg steht. Die Hochschule Neubrandenburg ist verantwortlich für alle Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals. Eine besondere Stärke besteht darin, dass das IfW einerseits An-Institut der Hochschule Neubrandenburg ist, andererseits eng mit den regionalen Organisationen mit Bezug zur Sozialen Arbeit seit Jahrzehnten zusammenarbeitet.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### III Begutachtungsverfahren

#### 1 Allgemeine Hinweise

- Die staatliche Anerkennung für die reglementierten Berufe „Sozialarbeiterin“/ „Sozialarbeiter“ und „Sozialpädagogin“/ „Sozialpädagoge“ wird durch die Hochschule Neubrandenburg direkt vorgenommen und bedarf keiner weiteren Beteiligung des zuständigen Landesministeriums.
- Das Gutachtergremium hat den Qualifikationsrahmen für Soziale Arbeit (6.0) und das Kerncurriculum Soziale Arbeit für die Begutachtung des Studiengangs herangezogen.

#### 2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungslandesverordnung (Studak-LVO)

#### 3 Gutachtergremium

##### a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Frau Professorin Dr. phil. Isolde Heintze**, Professorin für Sozialpolitik und Soziale Arbeit, Fakultät Soziale Arbeit, Hochschule Mittweida,
- **Herr Professor Dr. Kotthaus**, Professor für Erziehungswissenschaft, Fachhochschule Dortmund

##### b) Vertreter der Berufspraxis

- **Michael Leinenbach**, Dipl. Sozialarbeiter/Sozialpädagoge und, Mitglied der Vereinigung der Profession Soziale, Arbeit e.V.

##### c) Vertreter der Studierenden

- **Helmut Büttner**, Absolvent der „Sozialen Arbeit“ (B.A.) an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin, Student des Studiengangs „Urbane Zukunft“ (M.A., 4. Fachsemester), Fachhochschule Potsdam

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

| semesterbezogene Kohorten | StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X |              | AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X |              |                     | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. Mit Studienbeginn in Sem. X |              |                     | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. Mit Studienbeginn in Sem. X |              |                     |
|---------------------------|---|--------------|--|--------------|---------------------|--|--------------|---------------------|--|--------------|---------------------|
|                           | insgesamt                                 | davon Frauen | insgesamt  | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt  | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt  | davon Frauen | Abschlussquote in % |
| (1)                       | (2)                                       | (3)          | (4)  | (5)          | (6)                 | (7)  | (8)          | (9)                 | (10)   | (11)         | (12)                |
| WS 2022/2023              | 25  | 17           |  |              |                     |  |              |                     |  |              |                     |
| SS 2022                   | 58  | 40           |  |              |                     |  |              |                     |  |              |                     |
| <b>Insgesamt</b>          | <b>83</b>                                 | <b>57</b>    |  |              |                     |  |              |                     |  |              |                     |

### 2 Daten zur Akkreditierung

|  |  |
|--|--|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur:  | 13.04.2022   |
| Eingang der Selbstdokumentation:   | 29.08.2022   |
| Zeitpunkt der Begehung:  | 21.10.2022   |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:  | Hochschulleitung, Lehrende, Studierende, Mitarbeiterinnen des Instituts für Weiterbildung e. V.  |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Hochschulbibliothek, Beratungslabor, Theaterlabor, Coworking-Bereich, Hörsaal und Seminarraum beispielhaft, Präsentation der Lernplattform |

## V Glossar

|                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| Akkreditierungsbericht            | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).                                      |
| Akkreditierungsverfahren          | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)  |
| Antragsverfahren                  | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat  |
| Begutachtungsverfahren            | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts  |
| EPO                               | Einstufungsprüfungsordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ der Hochschule Neubrandenburg vom 25. Januar 2022   |
| FB SBE                            | Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung  |
| FPO                               | Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ der Hochschule Neubrandenburg vom 11. November 2021  |
| FSO                               | Fachstudienordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ der Hochschule Neubrandenburg vom 11.11.2021  |
| GrO                               | Grundordnung   |
| Gutachten                         | Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien  |
| IfW                               | Institut für Weiterbildung e. V. (An-Institut der Hochschule Neubrandenburg)   |
| ImmaO                             | Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg University of Applied Sciences (ImmaO) vom 28. April 2009; zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 2011  |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.   |
| LHG M-V                           | Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz) vom 25. Januar 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705)   |
| LVVO M-V                          | Verordnung über die Lehrverpflichtung des hauptberuflichen Lehrpersonals an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Lehrverpflichtungsverordnung) vom 25. Oktober 2001, geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 730, 746) |
| MRVO                              | Musterrechtsverordnung   |
| Prüfbericht                       | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien  |
| Reakkreditierung                  | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.   |
| BSA                               | Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) [berufsbegleitend]   |
| StAkkrStV                         | Studienakkreditierungsstaatsvertrag  |
| StudakkLVO                        | Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung) vom 10. März 2020   |
| ZGPO                              | Prüfungsordnung für den Zugang von Berufstätigen ohne Fachhochschulzugangsberechtigung an die Fachhochschule Neubrandenburg von 2003 (Zugangsprüfungsordnung)  |
| ZuO                               | Zulassungsordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ der Hochschule Neubrandenburg vom 11. November 2021  |

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)



## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

<sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

### § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 1 Satz 4

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 2

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 4

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 5

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)



## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StudakkLVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)